

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **36 (1918)**

Heft 154

PDF erstellt am: **08.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Bern  
Dienstag, 2. Juli  
1918

Berne  
Mardi, 2. Juillet  
1918

# Schweizerisches Handelsamtsblatt

## Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich

XXXVI. Jahrgang — XXXVI<sup>me</sup> année

Paraît 1 ou 2 fois par jour

N<sup>o</sup> 154

Redaktion u. Administration im Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement —  
Abonnement: Schweiz: Jährlich Fr. 12.20, halbjährlich Fr. 6.20 — Ausland:  
Zuschlag des Porto — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis  
einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Reg. & Publications A. G. — Insertions-  
preis: 40 Cts. die sechsgepaaltene Kolonnenzeile (Ausland 50 Cts.)

Redaction et Administration au Département suisse de l'économie publique —  
Abonnements Suisse: un an fr. 12.20, six mois fr. 6.20 — Etranger:  
Plus frais de port — On s'abonne exclusivement aux offices postaux —  
Prix du numéro 15 Cts. — Régie des annonces Publications S. A. — Prix  
d'insertion 40 cts la ligne (pour l'étranger 50 cts.)

N<sup>o</sup> 154

**Inhalt:** Abhanden gekommene Werttitel. — Handelsregister. — Häute und Felle. Leder. — Höchstpreise für Häute, Felle und Leder. — Lederfabrikate. — Lederabfälle  
**Sommaire:** Titres disparus. — Registre de commerce.

### Amthlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

#### Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Es werden vermisst:

1. Gült von Fr. 735, auf Riedmatt Hergiswil, Grundbuch Nr. 69, Vorgang Fr. 7112. 07, datiert 8. Mai 1862.
2. Gült von Fr. 465, auf Riedmatt Hergiswil, Grundbuch Nr. 69, Vorgang Fr. 10247. 07, datiert 14. April 1863.
3. Gült von Fr. 500, auf Riedmatt Hergiswil, Grundbuch Nr. 69, Vorgang Fr. 10712. 07, datiert 9. September 1865.
4. Gült von Fr. 1000, auf Unterstalden Hergiswil, Grundbuch Nr. 600, Vorgang Fr. 15287. 90, datiert 23. Juni 1876.
5. Gült von Fr. 500, auf Türlihaus und Hostättli Ennetbürgen, Grundbuch Nr. 228, Vorgang Fr. 5257. 96, datiert 10. Juni 1902.
6. Gült von Fr. 500, auf Türlihaus und Hostättli Ennetbürgen, Grundbuch Nr. 228, Vorgang Fr. 6257. 96, datiert 12. November 1906.
7. Kanzlei Versicherung von Fr. 504. 88, auf Unter-Hugen Emmetten, Grundbuch Nr. 242, Vorgang Fr. 4291. 21, datiert 15. Mai 1815.

Die unbekanntem Inhaber dieser Titel werden in Anwendung von Art. 870 des Z. G. B. aufgefordert, dieselben innert Jahresfrist, vom Datum der ersten Publikation an, der Notariatskanzlei Nidwalden in Stans einzureichen, ansonst dieselben als kraftlos erklärt und durch neue Instrumente ersetzt werden. (W 283<sup>a</sup>)

Stans, den 27. Juni 1918.

Namens der Obergerichtskommission Nidwalden: Die Gerichtskanzlei.

Das Bezirksgerichtspräsidium St. Gallen hat am 29. Juni 1918 den Auf-  
ruf des vermissten Sparheftes der st. gallischen Kantonalbank, Nr. 129209, auf  
Karl Utz lautend, Wert am 31. Januar 1917 Fr. 1221. 30, verfügt:

Der allfällige Inhaber des Sparheftes wird aufgefordert, es binnen drei  
Jahren, von der ersten Auskündigung im Schweizerischen Handelsamtsblatte  
(3. Juli 1918), an, der genannten Amtsstelle vorzuweisen, andernfalls es kraft-  
los erklärt würde. (W 284<sup>a</sup>)

St. Gallen, 29. Juni 1918.

Bezirksgerichtskanzlei St. Gallen.

Mit Bewilligung des Obergerichtes wird der unbekanntem Inhaber der ver-  
missten 4 1/2 % Inhaberprioritäten Nr. 318—322 der Gesellschaft für Elektri-  
zität A. G. in Bülach per Fr. 500, d. d. 1. Juli 1902, aufgefordert, diese Ur-  
kunden binnen drei Jahren, von der ersten Publikation im Schweizerischen  
Handelsamtsblatt an, der Bezirksgerichtskanzlei Bülach vorzulegen, widrigen-  
falls deren Amortisation ausgesprochen würde. (W 285<sup>a</sup>)

Bülach, den 7. August 1916.

Kanzlei des Bezirksgerichtes.  
Der Gerichtsschreiber: Zwingli.

#### Handelsregister — Registre de commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Bern — Berne — Berna  
Bureau Bern

1918. 28. Juni. Aus dem Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft unter der  
Firma **Schweiz. Serum- und Impfstoff Bern**, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 127 vom 31. Mai 1916, Seite 863 und Verweisungen), ist Professor Dr.  
Theodor Koerber, in Bern, infolge Todes ausgeschieden. Dessen Unterschrift  
ist erloschen.

**Alkoholfreies Restaurant.** — 28. Juni. Die Firma **G. Hofer**,  
alkoholfreies Restaurant Münzgraben, in Bern (S. H. A. B. Nr. 143 vom 26. Juni  
1918, Seite 998), wird infolge verhängten Konkurses über den Inhaber amtlich  
gestrichen.

28. Juni. Friedrich Albert Sahli, von Wohlen, wohnhaft in Uetligen,  
und Felix Baumann, von Oberdiessbach, wohnhaft in Bern, haben unter  
der Firma **Sahli & Baumann Kunstziegelei** in Bern eine Kollektivgesellschaft  
eingetragen, welche auf 1. Juni 1918 ihren Anfang nimmt. Kunstziegelei  
(Sahliabfabrikate), Bubenbergrasse 34. Die Gesellschaft wird einzig ver-  
treten durch den Gesellschafter Felix Baumann.

28. Juni. Die unter der Firma **Schweizerische Torfgenossenschaft (Société  
coopérative Suisse de la tourbe)**, mit Sitz in Bern, eingetragene Genossen-  
schaft (S. H. A. B. Nr. 117 vom 22. Mai 1917, Seite 822, und Nr. 203 vom  
31. August 1917, Seite 1397) hat in der Generalversammlung vom 21. Dezember  
1917 und 7. Februar 1918 ihre Statuten revidiert und dabei folgende  
Änderungen getroffen, die für die Bekanntmachung in Betracht fallen: Die  
Genossenschaft kann, soweit ihr eigenes Kapital dazu nicht ausreicht, für die  
Verwirklichung ihrer Aufgaben fremde Gelder in Anspruch nehmen. Sie bedarf  
dazu stets der Einwilligung des schweizerischen Departements des Innern.  
Mitglied der Genossenschaft können werden: Der Bund, die Kantone, Gemein-  
den, wirtschaftliche Verbände, Handelsgesellschaften und einzelne Personen.  
Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens elf Mitgliedern. Amtsdauer drei  
Jahre. Die Wahl erfolgt zum Teil durch die Generalversammlung, zum Teil  
durch das schweizerische Departement des Innern. Letzteres bezeichnet den  
Präsidenten des Verwaltungsrates. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern  
und zwei Suppleanten. Er vertritt die Genossenschaft nach aussen. Er erledigt  
im Rahmen der Statuten und der Weisungen des schweizerischen Departements  
des Innern alle im Bereiche des Genossenschaftszweckes liegenden Ge-  
schäfte, soweit diese nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversam-

lung oder dem Verwaltungsrat überwiesen sind. Als Vorstandsmitglieder sind  
gewählt worden: Maurice Decoppet, von Susevaz, Oberforstinspektor, in  
Bern; Theophil Schmidlin, von Aesch (Baselland), Direktor der Seetalbahn, in  
Hochdorf; Dr. Auguste Pettavel, Ständerat, von und in Neuenburg; Otto  
Kellerhals, von Niederbipp, Direktor der Strafanstalt in Witzwil; Conrad Roth,  
von Kesswil, Direktor der Kohlenvereinigung schweizerischer Gaswerke, in  
Zürich; Dr. Alfred Curchod, von Lausanne, zurzeit auf der Eidg. Kriegsmate-  
rialverwaltung in Bern; Paul Etier, von Founez, Staatsrat in Lausanne. Der  
neue Präsident, Maurice Decoppet, führt mit einem der bereits eingetragenen  
Unterschriftsberechtigten Kollektivunterschrift. An Stelle des Schweiz. Volkswirtschaftsdepartementes ist das Departement des Innern getreten. Das ein-  
bezahlte Genossenschaftskapital beträgt Fr. 585.000. Die übrigen, früher publi-  
zierten Tatsachen bleiben unverändert. Das Geschäftsdomizil ist von der Bunde-  
gasse 34 nach der Kapellenstrasse 30 verlegt worden.

**Herrenkleider, Uniformen usw.** — 28. Juni. Die Firma **Tha-  
ler, Schneider & Co.**, Massgeschäft für Herrenkleider, Uniformen etc. in Bern  
(S. H. A. B. Nr. 66 vom 20. März 1917, Seite 458), erklärt, dass sie die Aktiven  
und Passiven der am 29. März 1917 gelöschten Einzelfirma «Albert Thaler»,  
Massgeschäft für Herrenkleider etc. in Bern (S. H. A. B. Nr. 76 vom 31. März  
1917, Seite 531 und Verweisung) übernommen hat.

**Kolonialwaren, Schokolade, usw.** — 28. Juni. Die Firma  
**D. Hemerdinger**, Engrosverkauf von Schokolade in Bern (S. H. A. B. Nr. 438  
vom 8. November 1905, Seite 1750), verzögert nun als Natur des Geschäftes:  
Kolonialwaren en gros; Spezialitäten: Schokolade, Biskuits und Tee. Ge-  
schäftslokal: Monbijoustrasse 12.

Bureau Burgdorf

**Wollen- und Baumwollgarne.** — 28. Juni. Die Kommandit-  
gesellschaft unter der Firma «Bucher & Cie.» in Burgdorf (S. H. A. B. Nr. 197  
vom 5. August 1913, Seite 1434, und Nr. 262 vom 7. November 1916, Seite  
1693), Handel in Wollen- und Baumwollgarne en gros und mech. Zwirnerei,  
tritt gemäss gemeinsamer Uebereinkunft mit dem 30. Juni 1918 zum Zwecke  
der formellen Liegenschaftsübertragung in Liquidation. Die an Adolf  
Beger, von Ersigen, Kaufmann in Burgdorf, und Adolf Bucher-Grütter, Kauf-  
mann, von und in Burgdorf, erteilte Einzelprokura ist damit erloschen. Als  
einziger Liquidator der Firma **Bucher & Cie. in Liq.** in Burgdorf wird bestellt  
Walter Bucher-Hebler, Fabrikant, von und in Burgdorf, bisheriger Inhaber.  
Mit der Ermächtigung, die der aufgelösten Gesellschaft gehörenden Immobilien  
gütfindend durch freihändigen Kauf- oder Abtretungsvertrag zu veräußern und  
die Eigentumsübertragung der Liegenschaften im Grundbuche an die neue  
Firma «Bucher & Co. A. G.» in Burgdorf zu bewerkstelligen. Aktiven und Pas-  
siven gehen mit dem 1. Juli 1918 über an die Aktiengesellschaft unter der  
Firma «Bucher & Co. A. G.» in Burgdorf.

**Kolonialwaren, Weine, Mercerie- und Manufaktur-  
waren.** — 29. Juni. Die Firma **E. Schlegel**, Kolonialwaren, Weine und Mer-  
ceriewaren in Kirchberg (S. H. A. B. Nr. 7 vom 10. Januar 1916) nimmt in  
die Natur des Geschäftes ferner auf: Manufakturwaren.

Bureau de Courtenay

**Resorts pour montres.** — 28. Juni. Edouard-Albert Bourquin et  
Robert Bourquin, tons deux fabricants de resorts et originaires de Villeret,  
ont constitué à Villeret, leur domicile, sous la raison sociale **Edouard  
Bourquin & fils** une société en nom collectif, commencée le 1<sup>er</sup> juin 1918.

Luzern — Lucerne — Lucerna

1918. 26. Juni. **Käsergenossenschaft Ettisbühl**, mit Sitz in Malters (S. H.  
A. B. Nr. 124 vom 27. Mai 1916, Seite 844 und dortige Verweisung). An der  
Genossenschaftsversammlung vom 30. Mai 1918 wurde an Stelle des zurück-  
getretenen Xaver Kurmann, dessen Unterschrift somit erloschen ist, als Präsi-  
dent gewählt Johann Bürkli, Landwirt, von Werthenstein, in Malters.

**Kolonialwaren und Brantwein.** — 26. Juni. Die Kollektiv-  
gesellschaft unter der Firma **M. Zumbühl & F. J. Blättler**, Kolonialwaren- und  
Brantweinhandlung, in Horw (S. H. A. B. Nr. 284 vom 9. November 1910,  
Seite 1918) hat sich aufgelöst; die Firma ist erloschen. Aktiven und Passiven  
gehen über an die neue Firma «F. J. Blättler vorm. M. Zumbühl & F. J. Blät-  
ler» in Horw.

Inhaber der Firma **F. J. Blättler vorm. M. Zumbühl & F. J. Blättler**  
in Horw ist Franz Josef Blättler, von Hergiswil (Nidwalden), wohnhaft in Horw.  
Derselbe übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «M. Zumbühl  
& F. J. Blättler» in Horw auf 1. Juni 1918. Kolonialwaren- und Brant-  
weinhandlung.

27. Juni. Die **Käsergenossenschaft Sandblatten**, mit Sitz in Rain (S. H.  
A. B. Nr. 3 vom 5. Januar 1916, Seite 15 und dortige Verweisung) hat an der  
Generalversammlung vom 6. Mai 1918 in Abänderung ihres am 29. Dezember  
1915 publizierten Beschlusses die Dauer der Genossenschaft auf zehn Jahre,  
d. h. mit Endtermin auf den 7. Dezember 1917 festgesetzt. Ferner wurde für  
die Mitglieder die Zahl der zu haltenden Kühe bestimmt, wonach im Liquida-  
tionsfalle Gewinn- und Verlustanteil zu berechnen ist.

**Kommission usw.; Spedition.** — **Nachtrag** zu der Publikation  
im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 143 vom 29. Juni 1918, Seite 998,  
betreffend die Kommanditgesellschaft unter der Firma **Suchsland & Cie.**, Kom-  
mission und Agenturen. Import und Export, Spedition, in Luzern. Die Kom-  
manditärin Witwe Berta Suchsland geb. Weber ist die Mutter des unbeschränkt  
haftenden Teilhabers Jules Suchsland.

Glarus — Glaris — Glarona

**Finanz-, Handels- und Fabrikationsgeschäfte.** — 1918.  
24. Juni. **Aktiengesellschaft Alma** in Glarus (S. H. A. B. Nr. 231 vom 2. Oktober  
1916). **Alfred von Back-Begavar** ist als Präsident des Verwaltungsrates zu-  
rückgetreten, womit dessen Einzelunterschrift erloschen ist. An seine Stelle  
wurde als Präsident gewählt **Eduard Kallmus**, von Prag, Generalvertreter in  
Genf, und derselbe zur Führung der rechtsverbindlichen Einzelunterschrift  
namens der Gesellschaft ermächtigt.

**Solothurn — Soleure — Soletta**  
**Bureau Stadt Solothurn**

Buchdruckerei und Buchbinderei. — 1918. 28. Juni. Inhaber der Firma **A. Boeddecker-Flury** in Solothurn ist Anton Boeddecker-Flury, von Kammersrohr, Buchdrucker in Solothurn. Buchdruckerei und Buchbinderei; Bielstrasse Nr. 15.

**Schaffhausen — Schaffhouse — Sciaffusa**

1918. 27. Juni. Die Aktiengesellschaft unter der Firma **A.-G. der Ziegelfabriken Thayngen, Hofen und Rickelshausen** in Thayngen (S. H. A. B. Nr. 193 vom 20. August 1917, Seite 1341) hat in der Generalversammlung vom 14. Mai 1918 eine Herabsetzung des Aktienkapitals von Fr. 1.055.000 auf Fr. 600.000 beschlossen, in der Weise, dass vorerst Fr. 55.000 durch Ankauf von 110 Aktien getilgt werden und das alsdann verbleibende Aktienkapital von Fr. 1.000.000 durch Abstempelung der Aktien auf Fr. 300 auf Fr. 600.000 herabgesetzt wird. Zugleich hat die Generalversammlung die Statuten revidiert und dabei folgende Änderungen der veröffentlichten Tatsachen getroffen: Die Firma lautet nunmehr: **A.-G. der Ziegelfabriken Thayngen und Rickelshausen**. Der Zweck des Unternehmens ist der Betrieb der Ziegelfabriken in Thayngen und Rickelshausen, des Kalkwerkes in Thayngen, sowie Beteiligungen an Unternehmungen verwandter Art im In- und Auslande. Das Aktienkapital beträgt Fr. 600.000 (sechshunderttausend Franken), eingeteilt in 2000 voll einbezahlte, auf den Inhaber lautende Aktien von je Fr. 300. Der Verwaltungsrat ist befugt, das Aktienkapital durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Prioritätsaktien sukzessive oder in einem Male auf die Höhe von maximal Fr. 1.000.000 zu bringen, den Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien und deren Nominalwert zu bestimmen, sowie die Bedingungen festzusetzen, unter denen die Ausgabe der neuen Aktien erfolgen soll. Die übrigen veröffentlichten Tatsachen sind unverändert geblieben.

Tuchhandlung und Massgeschäft. — 28. Juni. Inhaber der Firma **H. Ritter** in Schaffhausen ist Hubert Paul Ritter, von und in Schaffhausen. Natur des Geschäftes: Tuchhandlung und Massgeschäft für Herrengarderobe. Geschäftslokal: Vordersteig Nr. 12. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der Firma «V. Ritter Sohn» in Schaffhausen (S. H. A. B. Nr. 1 vom 3. Januar 1916, Seite 2).

**Appenzell A.-Rh. — Appenzell-Rh. ext. — Appenzello est.**

Bleicherei und Appretur. — 1918. 29. Juni. Die Kommanditgesellschaft unter der Firma **Locher & Cie.**, Bleicherei und Appretur, mit Sitz in Herisau und Zweigniederlassung in Wald, politische Gemeinde St. Peterzell (Kt. St. Gallen) (S. H. A. B. Nr. 31 vom 7. Februar 1917, Seite 216 und dortige Verweisung) erteilt Prokura an Bernhard Becker, von Ennenda, in Wald-St. Peterzell.

Schuhhandlung und Schuhmacherei. — 29. Juni. Inhaber der Firma **Josef Sennrich** in Speicher ist Josef Sebastian Sennrich, von Auw (Kt. Aargau), in Speicher. Schuhhandlung und Schuhmacherei. Kalapinth Nr. 25 A.

**Thurgau — Thurgovie — Thurgovia**

1918. 27. Juni. **Milchgenossenschaft Mammern & Umgebung** in Mammern (S. H. A. B. Nr. 41 vom 18. Februar 1913, Seite 283). Eugen Beerli ist ausgetreten und seine Unterschrift erloschen; an dessen Stelle ist in den Vorstand als Kassier gewählt worden: Emil Meier, Landwirt, von und in Mammern. Präsident in Gemeinschaft mit dem Aktuar oder Kassier führen die rechtsverbindliche Unterschrift.

27. Juni. Unter dem Namen **Altersfürsorgefond der Firma H. Zweifel & Cie. in Sirmach** besteht mit Sitz in Sirmach eine Stiftung. Die Stützungsurkunde datiert vom 11. Juni 1918. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Angestellten, Meistern, Arbeitern und Arbeiterinnen, welche das 60. Altersjahr vollendet und mindestens 15 Jahre im Geschäft der Firma «H. Zweifel & Cie.» und deren Vorgängern gearbeitet haben. Der Unterstützungsfall tritt ein, wenn solche Arbeiter zufolge Altersschwäche oder langwieriger Krankheit arbeitsunfähig geworden sind oder wenn die Arbeitsfähigkeit erheblich reduziert ist. Die Stiftung ist ab 1. Januar 1918 in Kraft getreten und dauert bis zur allfälligen Liquidation der Firma «H. Zweifel & Cie.» Tritt dieser Fall ein, so wird die Unterstützung so lange ausgezahlt, als die bereits unterstützungsbedürftigen Personen leben und Vermögen vorhanden ist. Die Verwaltung wird dannzumal von den Liquidatoren bezeichnet. Bleibt ein Uebererschuss, so soll der Regierungsrat des Kantons Thurgau denselben einer bestehenden oder noch zu gründenden ähnlichen Institution zuwenden. Die Stiftung wird verwaltet von einem Vorstände aus 5 Mitgliedern. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Stiftung durch Einzelzeichnung führen Heinrich Zweifel-Iselin, von Linthal und Sirmach; Heinrich Aebli-Iselin, von Ennenda, und Christoph Iselin-Lang, von Glarus, alle in Sirmach, jeder Fabrikant.

Apotheke und Drogerie. — 28. Juni. Inhaber der Firma **H. Haffter** in Weinfelden ist Hermann Haffter, von und in Weinfelden. Apotheke und Drogerie.

Apotheke. — 28. Juni. Die Firma **Herm. Haffter**, Apotheke, in Weinfelden (S. H. A. B. Nr. 54 vom 14. April 1883, Seite 419), ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

Gemischte Waren. — 28. Juni. Die Firma **M. Weiss**, gemischtes Warengeschäft, in Arbon (S. H. A. B. Nr. 115 vom 19. Mai 1917, Seite 808), ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

29. Juni. Unter der Firma **Landwirtschaftliche Genossenschaft Lengwil-Ilighausen**, mit Sitz in Lengwil, Gde. Oberhofen, und unbestimmter Dauer hat sich am 7. April 1918 eine Genossenschaft gebildet. Zweck derselben ist An- und Verkauf sämtlicher landwirtschaftlichen Produkte und Bedarfsartikel. Einwohner von Lengwil-Ilighausen und Umgebung, welche volljährig sind und die bürgerlichen Rechte besitzen, erlangen die Mitgliedschaft durch Aufnahmebeschluss der Generalversammlung, nach vorausgegangener schriftlicher Anmeldung, mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Statuten. Bis zum Abschluss der ersten Jahresrechnung ist der Eintritt frei; später eintretende Mitglieder können zur Entrichtung eines Eintrittsgeldes verhalten werden nach Massgabe des Genossenschaftsvermögens. Nur einer der Erben eines durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes hat freien Eintritt, sofern derselbe sich innert Jahresfrist, vom Todestage an gerechnet, zur Aufnahme anmeldet. Sollte ein durch Tod ausgeschiedenes Mitglied nur minderjährige Erben hinterlassen, so tritt deren Vormund in ihre Rechte ein. Die Generalversammlung kann in dringenden Fällen für die Bedürfnisse des Geschäftes die Leistung gleichmässiger Beiträge der Mitglieder beschliessen. Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres (31. Juli) nach vorausgegangener schriftlicher Kündigung erfolgen; im weiteren erlischt die Mitgliedschaft durch Tod und Ausschluss durch den Vorstand. Ausgeschlossenem Mitgliedern steht das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Ausgeschiedene Mitglieder, bzw. deren Erben haben keinen Anspruch auf ein allfälliges vorhandenes Genossenschaftsvermögen, haften jedoch für ein allfälliges Defizit im Verhältnis der Mitgliederzahl. Der nach Verzinsung und Amortisation der Kapitalschuld, Bestreitung der Betriebs- und Verwaltungskosten, allfälliger Rückvergütungen und geschäftsmässiger Abschreibungen sich ergebende Rein-

gewinn wird dem Reservefonds zugeteilt. Hat derselbe die Höhe von Franken 100.000 erreicht, so entscheidet die Generalversammlung über die spätere Verwendung des Reingewinnes: Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Mitglieder persönlich und solidarisch. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch das offizielle Publikationsorgan «Der Genossenschafter» in Brugg und eventuell in einer vom Vorstand zu bestimmenden Tageszeitung und die Einladungen durch Karten. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, ein Vorstand aus 11 Mitgliedern, der Ausschuss, der Geschäftsführer, die Angestellten und die Revisoren. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen, namens derselben führen der Präsident oder Vizepräsident je kollektiv mit dem Aktuar oder Vizeaktuar oder dem Geschäftsführer die rechtsverbindliche Unterschrift. Dem Vorstand gehören an: Albert Spengler, Holzgrosshandlung, von Oberhofen, in Lengwil, Präsident; Jakob Imhof, von Alttau, in Ilighausen, Vizepräsident und Aktuar; Johann Bernet, von Thayngen (Kt. Schaffhausen), in Dettighofen, Vizeaktuar; Otto Nater, von Alterswilen, in Ilighausen; Josef Kressibucher, von Oberhofen, in Ast; Paul Etter, von Happerswil, in Ilighausen; Jakob Weideli, von und in Oberhofen; David Meier, von Oberhofen, in Lengwil; Hans Bollmann, von Bottighofen, in Gütli; Alfred Schelling, von und in Oberhofen, und Fritz Zbinden, von Guggisberg (Kt. Bern), in Blatten, jeder Landwirt. Geschäftsführer ist Josef Frey, von Lanzenneuforn, in Lengwil.

Aussteuergeschäft und Möbellager. — 29. Juni. Die Firma **P. Koller-Rentsch**, Aussteuergeschäft und Möbellager, in Romanshorn (S. H. A. B. Nr. 278 vom 2. November 1911, Seite 1884), ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

Strumpfwaren und Mercerie. — 29. Juni. Inhaber der Firma **Paul Lienhard** in Amriswil ist Paul Lienhard, von Holziken (Kt. Aargau), in Amriswil. Strumpfwaren und Mercerie.

Strumpfwaren und Mercerie. — 29. Juni. Die Firma **Elise Tuchscheid**, Detailgeschäft in Strumpfwaren und Mercerie, in Amriswil (S. H. A. B. Nr. 391 vom 15. Oktober 1903, Seite 1561), ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

**Tessin — Tessin — Ticino**

**Ufficio di Lugano**

1918. 24 giugno. La società anonima **Il Progresso**, con sede in Lugano, assicurazioni (F. u. s. d. c. del 17 luglio 1908, n° 180, pag. 1291), è stata sciolta con decisione 26 maggio 1918 dell'assemblea degli azionisti. A liquidatori sono stati incaricati i membri del consiglio di amministrazione: Leopoldo Crescionini, industriale, di Magliaso, in Lugano; Giovanni Brusa, rappresentante, di Corticiasca, in Lugano; Enrico Peroni, benestante, di Argegnò (Italia), domiciliato in Lugano; Pasquale Bosta, capomastro, di ed in Calprino; Augusto Biaggi, negoziante, da ed in Lugano; Vittorio Brocchi, capomastro, di Montagnola, in Lugano; Pietro Molinari, da ed in Lugano, commerciante; Gaetano Poretto, da ed in Lugano, industriale, i quali procederanno nei loro incombenzi, firmando collettivamente, sotto la ragione sociale: **Il Progresso in liquidazione**.

**Waadt — Vaud — vaud**

**Bureau de Lausanne**

Couturière. — 1918. 26 juin. Le chef de la maison **Marie Delaitre**, à Lausanne, est Marie-Louise Delaitre, d'origine française, domiciliée à Lausanne. Couturière. Rue du Grand Chêne 5.

Vins et liqueurs. — 27 juin. La raison **Rigoni**, vins en gros, à Lausanne (F. o. s. d. c. du 10 juillet 1917), est radiée ensuite de remise de commerce. L'actif et le passif sont repris par la maison A. Sattiva.

Albert Sattiva, de Miasino (Novare, Italie), domicilié à Lausanne, a repris, sous la raison sociale A. Sattiva, à Lausanne, la suite des affaires ainsi que l'actif et le passif de la maison Rigoni ci-dessus radiée. Vins et liqueurs en gros. Cave: Entrepôt fédéral.

Reliure et dorure. — 28 juin. La raison **A. Haefner**, reliure et dorure, à Lausanne (F. o. s. d. c. du 30 septembre 1916), est radiée ensuite de cessation de commerce.

Agence de transports, etc. — 28 juin. La société anonyme **Agence Ecoffey S. A.**, ayant son siège à Lausanne (F. o. s. d. c. des 7 avril et 16 novembre 1914), a, dans son assemblée générale du 25 juin 1918, modifié ses statuts. Le capital social est réduit à la somme de dix mille francs, divisé en vingt actions au porteur de cinq cents francs chacune.

**Häute und Felle**

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 21. Juni 1918.)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 22. Mai 1918 über die Lederversorgung des Landes,

verfügt:

**Art. 1.** Handel und Verkehr mit Häuten und Fellen sowie deren Verwendung werden im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen der Aufsicht der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements unterstellt, welche die nötigen Anordnungen trifft.

Vor Erlass von Verfügungen allgemeiner Natur sind, dringende Fälle ausgenommen, die beteiligten Kreise anzubören.

Zwecks Durchführung bestimmter Massnahmen kann die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft den Organisationen der verschiedenen Interessentengruppen besondere Aufgaben übertragen. Sie ist ermächtigt, dabei denjenigen Interessenten, die den Verbänden nicht angehören, bestimmte Einzelweisungen zu erteilen.

**Art. 2.** Das inländische Gefälle an Häuten und Fellen von Haustieren des Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegeneschlechtes ist den schweizerischen Gerbereien zuzuführen.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann Ausnahmen bestimmen.

**Art. 3.** Zum Einkauf der in Art. 2 genannten Häute und Felle sind nur Personen und Firmen berechtigt, welche hierzu von der Sektion Lederindustrie der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft eine Bewilligung (Ausweiskarte) erhalten haben. Bei Uebertretung dieser Vorschrift sind Verkäufer und Käufer strafbar. Die von der Sektion Lederindustrie oder von der Abteilung für Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements, gestützt auf den Bundesratsbeschluss über die Sicherung der Lederversorgung des Landes usw. vom 28. November 1916, ausgestellten Ausweiskarten behalten im Rahmen der vorliegenden Verfügung ihre Gültigkeit. Metzger, welche bei Drittpersonen auf deren Rechnung Tiere schlachten, sind zum Einkauf der Häute und Felle aus diesen Schlachtungen ohne besondere Einkaufsbewilligung berechtigt.

Die Einkaufsbewilligung wird in der Regel nur den Mitgliedern der Schweizerischen Häute- und Fell-Lieferantengenossenschaft (H. L. G.) und der Genossenschaft schweizerischer Fellhändler (G. S. F.) sowie deren Ankäufern und den inländischen Gerbereibesitzern nach Massgabe des Bedürfnisses erteilt. Sie kann auf örtlich umschriebene Kreise beschränkt werden und ist jederzeit widerruflich.

Den Gerbereibesitzern kann der direkte Einkauf von Häuten und Fellen nur für den eigenen Bedarf und nur bei Personen oder Firmen gestattet werden, welche die Tiere, von denen die Häute stammen, auf eigene Rechnung geschlachtet haben oder schlachten liessen. Dieser Einkauf der Gerbereien ist auf Häute und Felle von Schlachtungen in den Wohnort- und den Nachbargemeinden beschränkt.

Die Anmeldung zur Erlangung der Einkaufsbewilligung haben die Mitglieder der H. L. G. und der G. S. F. sowie deren Aufkäufer beim Sekretariate der Häute- und Fell-Lieferantengenossenschaft (H. L. G.) in Zürich, die Gerbereibesitzer beim Sekretariate des Verbandes schweizerischer Gerbereibesitzer (V. S. G.) in Zürich einzureichen. Die Sektion Lederindustrie verabfolgt die Ausweiskarten durch Vermittlung dieser Sekretariate.

Art. 4. Wer die in Art. 2 genannten Häute und Felle besitzt, ist verpflichtet, sie zu den festgesetzten Preisen und Bedingungen nur an einkaufsberechtigte Personen oder Firmen abzuliefern, sofern ihm durch die Sektion Lederindustrie der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft nicht ausdrücklich eine andere Verwendung bewilligt ist. Den Landwirten ist jedoch gestattet, Häute und Felle ihrer eigenen Tiere, die sie auf eigene Rechnung schlachten oder schlachten lassen, für den eigenen Bedarf im Lohn gerben zu lassen. Andere Lohngerbungen sind nicht gestattet.

Die einkaufsberechtigten Personen und Firmen sind verpflichtet, die ihnen angebotenen Häute und Felle zu den festgesetzten Preisen und Bedingungen zu übernehmen.

Die Aufkäufer können von der Sektion Lederindustrie angehalten werden, die Ware direkt an ein Mitglied der Häute- und Fell-Lieferantengenossenschaft oder der Genossenschaft schweizerischer Fellhändler abzuliefern.

Art. 5. Die Häute- und Fell-Lieferantengenossenschaft und die Genossenschaft schweizerischer Fellhändler sowie deren Mitglieder sind verpflichtet, die in Art. 2 genannten Häute und Felle zu sammeln und den inländischen Gerbereien auf die vorgeschriebene Weise und zu den festgesetzten Preisen und Bedingungen zu liefern. Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann Ausnahmen bewilligen.

Die Gerbereien können durch die Sektion Lederindustrie zur Uebernahme der von der H. L. G. gesammelten Häute und Felle angehalten werden.

Art. 6. Alle einkaufsberechtigten Personen und Firmen (vgl. Art. 3) sind verpflichtet, über den Ein- und Ausgang der Häute und Felle Kontrollen zu führen, aus welchen jederzeit ersichtlich sind: Datum des Eingangs, Lieferant, Eingangsgewicht, Einkaufspreis, Ausgangsdatum, Abnehmer, fakturiertes Ausgangsgewicht, Verkaufspreis. Soweit es der bisherigen Uebung entspricht, können diese Angaben bei trockener Ware partienweise aufgeführt werden. Von den Kontrollen soll auch in Abwesenheit der Inhaber der Einkaufsbewilligung Einsicht genommen werden können. Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann weitere Kontrollmassnahmen vorschreiben.

Den vom Volkswirtschaftsdepartement oder der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft beauftragten und bevollmächtigten Organen sind, soweit Aufsicht und Untersuchungen es notwendig machen, auf Verlangen alle Geschäftsurkunden vorzulegen, jede gewünschte Auskunft wahrheitsgemäss zu erteilen sowie Einsicht in die Lagerräume zu gewähren. Die von den kontrollierenden Organen und beigezogenen Sachverständigen hierbei gemachten Wahrnehmungen dürfen nur amtlich verwendet werden.

Art. 7. Die Zuteilung der von der Häute- und Fell-Lieferantengenossenschaft und der Genossenschaft schweizerischer Fellhändler gesammelten inländischen Häute und Felle an die Gerbereien erfolgt durch den Verband schweizerischer Gerbereibesitzer unter Mitwirkung der Häute- und Fell-Lieferantengenossenschaft und der Sektion Lederindustrie. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Sektion Lederindustrie; sie kann auch sonst besondere Weisungen erteilen. Bei der Zuteilung ist in erster Linie auf den Lederbedarf der schweizerischen Armee Rücksicht zu nehmen.

Die Mitglieder der H. L. G. und der G. S. F. haben die Verzeichnisse sämtlicher auf den 15. und den letzten eines Monats vorrätigen Häute und Felle jeweils fünf Tage nach diesen Terminen der H. L. G. einzureichen, welche sie dem V. S. G. übermacht.

Die Gerbereien haben ihren Monatsbedarf beim Verbands schweizerischer Gerbereibesitzer jeweils bis zu dem von diesem Verbands bezeichneten Termine anzumelden. Die Bestellungen der Gerbereien haben sich auf den eigenen Bedarf zu beschränken, unter Anrechnung der direkt eingekauften Häute und Felle. Diese direkten Einkäufe der Gerbereien sind dem V. S. G. monatlich zugleich mit den Bestellungen zu melden. Zu gleicher Zeit ist jeweils der Eingang der in Lohngerbung genommenen Häute und Felle zu melden. Es können in den einzelnen Kategorien nur diejenigen Häute und Felle beansprucht werden, die bei den Mitgliedern der H. L. G. und der G. S. F. vorrätig sind. Es sind gemäss den Eingängen an Rohware in jeder Kategorie beschädigte und unbeschädigte Häute und Felle zu heziehen.

Für die Uebernahme der Ware gelten die Auktionsbedingungen von Zürich und Bern vom Juli 1914 hinsichtlich Sortiment, Lieferung und Zahlung. Die innert 14 Tagen nicht bezogene Ware ist sofort wieder zur Verteilung anzumelden.

Art. 8. Reklamationen, welche die Lieferung betreffen und die nicht direkt erledigt werden können, sind von den Bezüglern an den Vorstand des Verbandes schweizerischer Gerbereibesitzer zu richten. Dieser leitet die Beanstandungen an die Häute- und Fell-Lieferantengenossenschaft zur Behandlung weiter. Wenn Streitigkeiten durch dieses Verfahren nicht beigelegt werden können, so werden sie von der Sektion Lederindustrie, wenn nötig unter Beizug von Sachverständigen, endgültig entschieden, sofern sie von beiden Parteien dazu angerufen wird. Hierbei entstehende Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Sektion Lederindustrie ist jedoch berechtigt, die Parteien an die ordentlichen Gerichte zu weisen.

Art. 9. Die Gerbereien müssen sämtliche Rohware im eigenen Betriebe verarbeiten, sowohl die von der Verteilungsstelle bezogene als auch die direkt eingekaufte und die in Lohngerbung genommene.

Ueberschüssige oder für die Verarbeitung im eigenen Betrieb ungeeignete Rohware aus den direkten Einkäufen haben die Gerbereien einem Mitglied der H. L. G. abzuliefern.

Ein Austausch der von der Verteilungsstelle bezogenen, nicht geeigneten Rohware unter bezugsberechtigten Gerbereien ist nur nach erfolgter Mitteilung an den V. S. G. zulässig.

Art. 10. Wer Häute und Felle aus dem Auslande einführt, hat sie sofort nach Ankunft im der Schweiz, unter Angabe von Herkunft, Art, Anzahl und Gewicht, der Sektion Lederindustrie der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft in Bern anzumelden. Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann Ausnahmen bestimmen.

Bei der Lieferung der eingeführten Häute und Felle vom Importeur an die sie verarbeitenden Gerbereien darf kein Zwischenhändler betätigt sein.

Die Importeure haben über Ein- und Ausgang Buch zu führen. Im übrigen findet Art. 6 entsprechende Anwendung.

Art. 11. Wer Häute und Felle, wenn auch nur vorübergehend, besitzt, ist verpflichtet, sie durch zweckentprechende Behandlung vor Schaden zu bewahren.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann Weisungen erlassen, wie die Häute und Felle behandelt und in welchem Zustande sie den Gerbereien zur Verfügung gestellt werden sollen; sie kann dabei namentlich auch bestimmte Konservierungsarten vorschreiben oder verbieten.

Häute und Felle dürfen nicht, weder dauernd noch vorübergehend, der bestimmungsgemässen Verwendung entzogen werden.

Art. 12. Widerhandlungen gegen diese Verfügung und die gestützt hierauf erlassenen Vorschriften und Weisungen der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft oder deren Sektion Lederindustrie werden nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 22. Mai 1918 über die Lederversorgung des Landes bestraft.

Art. 13. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1918 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Lieferung und Höchstpreise von Häuten und Fellen vom 21. Mai 1917, die Bestimmungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend den Einkauf von Häuten und Fellen von Haustieren des Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegen geschlechtes vom 12. Dezember 1916 und die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 25. November 1917 über den Handel mit rohen Pelzfellen.

## Leder

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 21. Juni 1918.)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 22. Mai 1918 über die Lederversorgung des Landes,

verfügt:

Art. 1. Die Herstellung und Verwendung von Leder sowie der Handel und Verkehr damit werden im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen der Aufsicht der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements unterstellt, welche die nötigen Anordnungen trifft.

Vor Erlass von Verfügungen allgemeiner Natur sind, dringende Fälle ausgenommen, die beteiligten Kreise anzuhören.

Zwecks Durchführung bestimmter Massnahmen kann die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft den Organisationen der verschiedenen Interessentengruppen bestimmte Aufgaben übertragen. Sie ist ermächtigt, dabei denjenigen Interessenten, die den Verbänden nicht angehören, bestimmte Einzelweisungen zu erteilen.

I.

Art. 2. Die schweizerischen Gerbereien sind verpflichtet, das inländische Gefälle an Häuten und Fellen von Haustieren des Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegen geschlechtes zu verarbeiten. Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann Ausnahmen bestimmen.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann Weisungen über die Verarbeitung dieser Häute und Felle erteilen. Sie ist insbesondere befugt, allgemein oder einzelnen Gerbereien gegenüber die Herstellung bestimmter Lederarten, die Anwendung bestimmter Gerbverfahren und die Verwendung bestimmter Gerbstoffe und anderer Hilfsmaterialien anzuordnen oder zu verbieten. Hierbei ist in erster Linie auf den Bedarf der schweizerischen Armee Rücksicht zu nehmen.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann diese Befugnisse in Einzelfällen ihrer Sektion Lederindustrie übertragen.

Art. 3. Die Gerbereien haben das für den schweizerischen Armeebedarf erforderliche Leder in erster Linie zu erstellen und abzuliefern. Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann, im Einvernehmen mit der Kriegstechnischen Abteilung des schweizerischen Militärdepartements, den Gerbereien hierüber besondere Weisungen erteilen. Bis auf weiteres gelten für die Herstellung von Militärledern die von der Kriegstechnischen Abteilung erlassenen Vorschriften und Weisungen.

Art. 4. Die Gerbereien haben die Rohware vor und während dem ganzen Gerbverfahren sowie das fertige Leder durch zweckentprechende und sorgfältige Behandlung vor Schaden zu bewahren.

Gegenüber Gerbereien, welche dieser Pflicht nicht nachkommen, kann die Sektion Lederindustrie der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft die zur Erhaltung der Ware notwendigen Massnahmen treffen, wobei sie insbesondere auch über die Ware verfügen kann.

Art. 5. Die Gerbereien haben geordnete Bücher über ihren gesamten Betrieb zu führen und insbesondere auch Kontrollbücher anzulegen, aus welchen jederzeit ersichtlich sind: Eingangdatum, Lieferant, Eingangsgewicht, Einkaufspreis der Häute und Felle; Datum der Einarbeitung, des Versetzens und der Ausarbeitung; Verkaufsdatum, Abnehmer, Verkaufsgewicht und Verkaufspreis des Leders. Die Kontrollen über die Lohngerbungen sind in gleicher Weise zu führen; an Stelle des Einkaufs- und Verkaufspreises ist der Gerblohn zu setzen. Soweit es der bisherigen Uebung entspricht, können an Stelle der Nummern der einzelnen Häute die Nummern der Einarbeitungspartien eingesetzt werden; dabei müssen aber an Hand von Hilfsbüchern Rohgewichte und Ledergewichte der Partien festgestellt werden können.

Die Gerbereien sind ferner verpflichtet, Lagerbücher zu führen über die Gerbstoffe und andern Hilfsmaterialien, woraus namentlich Eingang, Einkaufspreis und Vorrat ersichtlich sein müssen.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann weitere Kontrollmassnahmen vorschreiben sowie in besonderen Fällen einzelne Gerbereien von der Führung von Lagerbüchern dispensieren.

Art. 6. Den vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement oder der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft beauftragten und bevollmächtigten Organen sind, soweit Aufsicht und Erhebungen es notwendig machen, von den Gerbereien und von deren Organisationen auf Verlangen alle Geschäftsurkunden vorzulegen, jede gewünschte Auskunft wahrheitsgemäss zu erteilen sowie Einsicht in die Geschäftsräume und Fabrikationsbetriebe zu gewähren. Diese Organe sind auch berechtigt, an Hand des eingearbeiteten Materials Nachprüfungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die von den kontrollierenden Organen und beigezogenen Sachverständigen hierbei gemachten Wahrnehmungen dürfen nur amtlich verwendet werden.

Art. 7. Gerbereien, welche die ihnen durch die vorliegende Verfügung oder durch Weisungen der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft oder deren Sektion Lederindustrie vorgeschriebenen Pflichten verletzen, können nach fruchtloser Mahnung, unabhängig von einem Strafverfahren, vom Bezuge von Häuten und Fellen durch die Verteilungsstelle ausgeschlossen werden.

**Art. 8.** Wer Gerbstoffe aus dem Auslande einführt, hat sie sofort nach Ankunft in der Schweiz der Sektion Lederindustrie der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft in Bern anzumelden. Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann Ausnahmen bestimmen.

Personen oder Firmen, welche in der Lage sind, die für die Fabrikation von Leder verwendbaren Hilfsstoffe zu gewinnen oder herzustellen, können durch die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft zu deren Gewinnung oder Herstellung und zur Lieferung zu angemessenen Preisen angehalten werden.

An den Verkäufen solcher Stoffe darf zwischen dem Produzenten oder Importeur und der Gerberei höchstens eine Handelsfirma betätigt sein. Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann Produzenten und Importeure zur direkten Lieferung an die Gerbereien anhalten.

Die Bestimmungen des Art. 6 finden entsprechende Anwendung.

**II.**

**Art. 9.** Sowohl das im Inlande hergestellte als auch das importierte Leder ist den inländischen Industrien und Gewerben zuzuführen, wobei in erster Linie der Armeeedarf sicherzustellen ist. Im übrigen sollen die Verhältnisse und Geschäftsbeziehungen vor dem 1. Juli 1914 nach Tunlichkeit berücksichtigt werden. Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann Ausnahmen bestimmen und besondere Weisungen erteilen.

Notwendige Rationierungen sollen, nach Weisung und unter Aufsicht der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, von den privaten Wirtschaftsverbänden durchgeführt werden.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann diese Befugnisse in Einzelfällen ihrer Sektion Lederindustrie übertragen.

**Art. 10.** Kein Leder darf, weder dauernd noch vorübergehend, der bestimmungsgemässen Verwendung entzogen werden. Insbesondere darf auch kein Leder in einer das allgemein geschäftsbliche Mass übersteigenden Weise aufgestapelt werden.

Das Anlegen von Vorräten für die spätere eigene Verwendung ist nur mit Einwilligung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft gestattet. Solche Vorräte sind der Sektion Lederindustrie unter Angabe des Verwendungszweckes innert Monatsfrist nach Inkrafttreten der vorliegenden Verfügung anzumelden. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die für den laufenden Betrieb nach allgemeiner Geschäftsübung notwendigen Vorräte.

**Art. 11.** Wer Leder besitzt, ist verpflichtet, es durch zweckentsprechende Behandlung vor Schaden zu bewahren.

Sämtliches Leder muss vor der Ablieferung kerntrocken sein und soll nicht feucht oder schimmelig beim Käufer eintreffen.

**Art. 12.** Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann über die Verwendung von Leder Weisungen erteilen; sie kann insbesondere auch die Verwendung von Leder zu bestimmten Zwecken oder zur Herstellung bestimmter Artikel verbieten.

**III.**

**Art. 13.** Wer Leder kauft, das er nicht im eigenen Betriebe verarbeitet, gilt als Lederhändler.

Zur Ausübung des Handels mit Leder inländischer und ausländischer Provenienz sind nach Ablauf eines Monats nach Inkrafttreten der vorliegenden Verfügung nur Personen und Firmen berechtigt, welche hierzu von der Sektion Lederindustrie der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft eine Bewilligung (Ausweiskarte) erhalten haben. Bei Uebertretung dieser Vorschrift sind Verkäufer und Käufer strafbar.

Diese Bewilligung, welche jederzeit widerruflich ist, wird in der Regel nur solchen Personen oder Firmen erteilt, welche vor dem 1. Juli 1914 als Lederhändler im Handelsregister eingetragen worden sind. Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann Ausnahmen festsetzen.

Die Anmeldung zur Erlangung der Lederhandelsbewilligung ist der Sektion Lederindustrie der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft in Bern einzureichen, welche die Ausweiskarten durch Vermittlung des Vorstandes des schweizerischen Lederhändlerverbandes verahndelt.

**Art. 14.** Wer Leder aus dem Ausland einführt, hat es sofort nach Ankunft in der Schweiz, unter Angabe von Herkunft, Art und Gewicht, der Sektion Lederindustrie der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft in Bern anzumelden. Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann Ausnahmen bestimmen.

**Art. 15.** Leder darf ohne besondere Bewilligung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft nur für die Verarbeitung im Inlande abgegeben werden. Die Abgabe von Leder an Personen und Firmen, welche für die Erfüllung dieser Bedingung keine genügende Sicherheit bieten, ist verboten.

Von den Gerbereien oder Importeuren darf Leder nur an Lederhändler, welche im Besitze einer Lederhandelsbewilligung sind, oder an inländische Verarbeiter direkt geliefert werden.

An den Verkäufen von Leder darf zwischen dem Ersteller oder dem Importeur und dem Verarbeiter nur eine einzige Lederhandelsfirma betätigt sein. Ausnahmen können von der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft bewilligt werden, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt und nicht allgemeine Interessen entgegenstehen; dabei ist auf Geschäftsbeziehungen vor dem 1. Juli 1914 billige Rücksicht zu nehmen.

**Art. 16.** Wer für die eigene gewerbsmässige Verarbeitung Leder kauft, ist verpflichtet, geordnete Bücher zu führen, aus denen jederzeit namentlich ersichtlich sind: Eingangsdatum, Lieferant, Eingangsgewicht und Einkaufspreis des Leders.

Die Lederhändler sind ausserdem verpflichtet, Kontrollen anzulegen über An- und Verkauf, aus denen jederzeit namentlich ersichtlich sind: Eingangsdatum, Lieferant, Eingangsgewicht, Einkaufspreis; Ausgangsdatum, Abnehmer, Ausgangsgewicht und Verkaufspreis des Leders.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann weitere Kontrollmassnahmen vorschreiben.

Die Bestimmungen des Art. 6 finden entsprechende Anwendung.

**Art. 17.** Streitigkeiten zwischen Lederkäufern und Lederverkäufern über Gewichts-, Qualitäts- und Preisfragen werden von der Sektion Lederindustrie, wenn nötig unter Beizug von Sachverständigen, endgültig entschieden, wenn sie von beiden Parteien dazu angerufen wird.

Die Sektion Lederindustrie ist jedoch berechtigt, die Parteien an die ordentlichen Gerichte zu weisen.

**IV.**

**Art. 18.** Für die Fabrikation und Verwendung von Treibriemen und andern technischen Lederartikeln und für den Handel damit gelten ausser den vorstehenden Vorschriften noch folgende besonderen Bestimmungen:

a) Zur Herstellung von Riemen und andern technischen Lederartikeln darf nur Leder abgegeben und verwendet werden, welches von der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft für diese Zwecke freigegeben ist. Solches Leder darf nur direkt an Fabrikanten geliefert werden, welche von der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft bezeichnet sind. Jeglicher Zwischenhandel ist verboten.

b) Zu Reparaturzwecken darf solches Riemenleder auch an Sattler oder Lederhändler abgegeben werden. Die Fakturen müssen hierbei immer

den Vermerk tragen: «Treibriemenleder für Reparaturzwecke bestimmt». Der Verkauf und die Verwendung von Zeug- und Sattlerleder für Riemenreparaturen ist nicht gestattet.

**V.**

**Art. 19.** Widerhandlungen gegen diese Verfügung und die gestützt hierauf erlassenen Vorschriften und Weisungen der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft oder deren Sektion Lederindustrie werden nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 22. Mai 1918 über die Lederversorgung des Landes bestraft.

**Art. 20.** Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1918 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Herstellung, Verwendung und Höchstpreise von Leder vom 21. Mai 1917 sowie diejenige betreffend Höchstpreise für Treibriemenleder und fertige Treibriemen vom 30. Juni 1917.

**Höchstpreise für Häute, Felle und Leder**

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 21. Juni 1918.)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 22. Mai 1918 über die Lederversorgung des Landes, verfügt:

**A. Preise für Häute und Felle**

**Art. 1.** Die schweizerische Häute- und Fell-Lieferanten-Genossenschaft (H. L. G.) und die Genossenschaft schweizerischer Fellhändler (G. S. F.) sowie deren Mitglieder sind verpflichtet, das inländische Gefälle an Häuten und Fellen von Haustieren des Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegeneschlechtes den schweizerischen Gerbereien zu folgenden Höchstpreisen zu liefern:

	Höchstpreise für 1 kg		
	grün	I <sup>a</sup> Fr.	II <sup>a</sup> Fr.
<b>Ochsen-, Kuh- und Rinderhäute:</b>			
Ochsen- und Kuhhäute unter 40 kg und Rinderhäute von 30—40 kg	2.96	7.40	6.40
Ochsen-, Kuh- und Rinderhäute von 40 kg und mehr	2.80	7.—	6.—
Rinderhäute unter 30 kg	3.10	7.75	6.75

<b>Munihäute</b>			
unter 28 kg	2.80	7.—	6.—
von 28 bis 50 kg	2.70	6.75	5.75
über 50 kg: nach spezieller Vereinbarung oder nach Weisung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft.			

<b>Kalbfelle</b>			
bis 7 kg ohne Kopf	3.60	9.—	8.—
bis 7 kg mit Kopf	3.20	8.—	7.—
über 7 kg ohne Kopf	3.60	9.—	8.—
über 7 kg mit Kopf	3.20	8.—	7.—
Kalbfelle von Notschlachtungen	2.90	7.25	6.25
Schindlinge und Schusskalbfelle	2.60	6.50	5.50
Räuplinge (beschädigte mit entsprechendem Rabatt)	3.10	7.75	

Für Kalbfelle, welche sich für Tornister eignen, wird auf obigen Preisen ein Zuschlag von Fr. 1 per Fell vergütet.

	Höchstpreise per Fell	
<b>Ziegenfelle, getrocknet:</b>		
Sorte I per Dutzend 16 kg und mehr wiegend	Fr. 9.—	
» Media per Dutzend 13 <sub>5</sub> —16 kg	» 7.90	
» II per Dutzend 12—13 <sub>5</sub> kg	» 6.90	
» III	» 5.—	
» IV	» 2.95	
» V Heberlingfelle I <sup>a</sup> p. Dutzend 11—12 kg	» 8.—	
» II <sup>a</sup> » 8—9 »	» 6.—	

Fresser-Gitzi entsprechend billiger.

	per kg
<b>Schaffelle:</b>	
Wollfelle und Anstösse, getrocknet	» 5.—
Scheerlinge, getrocknet	» 4.25
Wollfelle und Anstösse, gesalzen	» 2.25
Scheerlinge, gesalzen	» 2.—

	per Stück
<b>Pferdebäute</b>	
grün über 18 kg, getrocknet über 7 kg schwer	» 63.—
grün unter 18 kg, getrocknet unter 7 kg schwer	» 52.—
Pferdebäute mit Schweif entsprechend höher.	

**Art. 2.** Die einkaufsberechtigten Personen und Firmen (vergleiche Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements über Häute und Felle) haben für die Häute und Felle angemessene Preise anzulegen, die für grüne, beziehungsweise gesalzene Ware höchstens 5% und für getrocknete höchstens 10% unter den in Art. 1 genannten Höchstpreisen stehen dürfen. Sie dürfen ihren Lieferanten aber nicht mehr als die Höchstpreise bezahlen.

Es dürfen keine höheren als die festgesetzten Preise weder verlangt und angeboten, noch angenommen und bezahlt werden. Die Preise dürfen auch nicht durch Verabfolgung von Trinkgeldern oder durch Verrechnungen irgendwelcher Art umgangen werden.

Für allfällige Nachzahlungen der H. L. G. und der G. S. F. oder deren Mitglieder ist die Genehmigung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft einzuholen.

**Art. 3.** Solange zwischen der Häute- und Fell-Lieferanten-Genossenschaft und dem Verbands schweizerischer Gerbereibesitzer nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, welche der Genehmigung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft unterliegen, gelten ferner folgende Bestimmungen:

1. Die für grüne Häute festgesetzten Höchstpreise beziehen sich auf unbeschädigte Ware. Bei Ochsen-, Kuh-, Rinder- und Munihäuten gelten sie für «kurzen Auszug». Bei «langem Auszug» tritt eine Preisermässigung ein von sechs Rappen für ein Kilo. Für «Häute ohne Kopf» darf ein Zuschlag gemacht werden von 20 Rappen für ein Kilo.

Für beschädigte Ochsen-, Kuh-, Rinder- und Munihäute tritt eine Preisreduktion ein von 10 Rappen und für beschädigte Kalbfelle eine solche von 15 Rappen für ein Kilo.

Schusshäute, soweit solche angenommen werden, sind in allen Kategorien 20 Rappen für ein Kilo billiger zu berechnen als anderswie beschädigte Häute.

2. Das Salzgeld fällt zu Lasten des Käufers. Es wird berechnet: Für Häute 2 Rappen per Kilo, für Pferdebäute 50 Rappen per Stück, für Kalbfelle 25 Rappen per Stück, für Schaffelle 15 Rappen per Stück.

3. Die Häute- und Fell-Lieferanten-Genossenschaft ist ermächtigt, solchen Gerbereien, welche monatlich mehr als 20,000 Kilo Häute oder mehr als 20,000 Kilo Kalbfelle unter 7 Kilo Gewicht beziehen, die über 20,000 Kilo hinausgehenden monatlichen Gewichtsmengen zu Preisen zu verrechnen, welche um 5 Rappen per Kilo höher sind als die Höchstpreise.

Gerbereien, welche unter schwierigen Verhältnissen oder für besondere Zwecke arbeiten, darf dieser Preiszuschlag nicht verrechnet werden. Diese Gerbereien werden von der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft bezeichnet.

**B. Preise für Leder**

Art. 4. Für Leder gelten folgende Höchstpreise:

**a) Preise für Bodenleder**

		I. Engrospreise der Gerbereien		II. Detailpreise	
		per kg Fr.	per kg Fr.	per kg Fr.	per kg Fr.
Sohlleder in Hälften	Ia	8.50	9.40		
	IIa	8.—	8.90		
Sohlleder in Croupons	Ia	11.20	12.40		
	IIa	10.70	11.70		
Zahmvache in Hälften, reine Grubengerbung		8.90	9.90		
Zahmvache in Croupons, reine Grubengerbung		11.10	12.50		
Zahmvache in Hälften, neue Grubengerbung		8.20	9.15		
Zahmvache in Croupons, neue Grubengerbung		10.20	11.40		
Zahmvache in Hälften, Marke S T O, u. andere gleichwertige Marken		7.90	8.80		
Zahmvache in Croupons, Marke S T O, und andere gleichwertige Marken		9.70	10.80		
Zahmvache in Hälften, schnelle Gerbung		7.60	8.50		
Zahmvache in Croupons, schnelle Gerbung		9.30	10.45		
Sohlleder, Häse und Seiten	Ia	5.90	6.50		
	IIa	5.40	6.—		
Zahmvache, reine Grubengerbung:					
Häse		7.20	8.—		
Häse egalisiert		7.70	8.55		
Seiten		6.10	6.75		
Zahmvache, neue Grubengerbung:					
Häse		6.80	7.50		
Häse egalisiert		7.30	8.10		
Seiten		5.80	6.40		
Zahmvache Marke S T O, und gleichwertige Marken:					
Häse		6.70	7.45		
Häse egalisiert		7.20	8.—		
Seiten		5.70	6.30		
Zahmvache, schnelle Gerbung:					
Häse		6.50	7.25		
Seiten		5.50	6.10		

Die Preise für Häse und Seiten gelten bei einer mittleren Crouponnage von 50%. Für andere Crouponnage dürfen nur Preise verlangt werden, welche zu den für Hälften festgesetzten Ansätzen in entsprechendem Verhältnis stehen.

**b) Preise für Sattlerleder**

Dicke mm		per m <sup>2</sup> Fr.	
		per m <sup>2</sup> Fr.	per m <sup>2</sup> Fr.
Aus der Blösse gespalten.			
2—2½	Leder für Patronatascendeckel und Munitionstaschen Ia	35.—	39.50
2—2½	Kummet-Vachetten Ia	34.—	38.50
2½—3	Packtaschen-Vachetten Ia	35.—	39.50
Lohgar gespalten.			
2—2½	Leder für Feldstechertragriemchen	37.—	41.50

Der Flächeninhalt einer Haut wird bestimmt, indem man die vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel gemessene Länge mit der über die Nabelpartie gemessenen Breite multipliziert.

Dicke mm		I. Engrospreise der Gerbereien		II. Detailpreise	
		per kg Fr.	per kg Fr.	per kg Fr.	per kg Fr.
2—2½	Zahmschmalleder für Sattlerzwecke	15.50	17.50		
2¾—3	Patronatascenvorderteil, Gewehr-, Mantel-, Brotsack- und Packriemen, Spatenfuttermale, Zäume dünn und Feldstecherfuttermaltragriemen	12.65	14.15		
3¼—3¾	Patronatascenrückwand, Bajonettscidentaschen, Leibgurten, Trag- und Packriemen, Säbelgurten	11.70	12.90		
4—4½	Untertaschenleder für Offizierssättel, nicht eingebrannt	11.50	12.70		
4—4¼	dicke Zäume, Halftern	10.45	11.65		
4½—6	Geschirre, Sattel-, u. Packtaschen, Strippen, Trensezügel, Halftern	9.60	10.65		
4½—6	Steigriemen in Hälften	9.60	10.65		
4½—6	Steigriemen-Croupons mit Kopf	11.70	12.90		
	Zeugleder schwarz	9.15	10.10		
	Geissfelle zum Einstemmen, nach Grösse	10—14	11.20—15.50		

Bei den 3 und 3¾ mm starken Ledern darf das Gewicht von Stirne, Klauen und Schwanz, bei den dickeren braunen Ledern das Gewicht von Stirne und Schwanz nicht verrechnet werden. Die maximalen Dicken dürfen nicht überschritten werden.

Dicke		I. Engrospreise		II. Detailpreise	
		per kg Fr.	per kg Fr.	per kg Fr.	per kg Fr.
bis 3 mm	ganze Häse	9.—	10.—		
	Seiten	7.95	8.85		
3¼—4½ mm	Häse	8.25	9.15		
	Seiten	7.20	8.—		

Die Höchstpreise für Häse und Seiten von Sattlerleder dürfen nur gefordert werden, wenn das Gewicht der Halshälften, bzw. der Seiten im Mittel je ¼ des Gewichtes der Hauthälften oder wenn das Gewicht der ganzen Häse im Mittel ¼ des Gewichtes der ganzen Häute beträgt.

Für leichtere Häse (blosse Köpfe) und schmalere Seiten sind die Preise entsprechend (bis auf 40% der für Hälften festgesetzten Preise) zu reduzieren.

**c. Preise für braunes und gewichstes Kalbleder und Schmalleder für Schuhfabrikation**

Kalbleder:	Dutzendgewicht bis	9 kg über	I. Engrospreise der Gerbereien.				per kg
			In Fr.	A. Fr.	B. Fr.	C. Fr.	
			23.—	22.50	22.—	21.50	» »
			21.50	20.50	20.—	19.50	» »
			20.—	19.—	18.50	18.—	» »
			19.—	18.50	18.—	17.50	» »
			18.45	18.—	17.55	17.10	» »
			18.05	17.60	17.15	16.70	» »
			17.65	17.20	16.75	16.30	» »
			17.25	16.85	16.40	15.95	» »
			17.10	16.70	16.25	15.80	» »
			16.95	16.55	16.10	15.65	» »
			16.40	15.95	15.65	15.15	» »
			15.85	15.45	15.20	14.75	» »

Für Extrasortimente zu Kavallerie-Stiefelschäften darf auf den Preisen für Ia. Qualität ein Zuschlag von 50 Rappen per Kilo verrechnet werden. Räuplinge, Ia Ware und Ia Sortiment, kurz: höchstens die für Kalbleder festgesetzten Preise.

Zahmschmalleder für die Schuhfabrikation: bis 3½ mm Dicke per Kilo Ia Fr. 15.—, IIa Fr. 13.50.

**II. Detailpreise.**

Pro Kilo höchstens Fr. 1.50 Zuschlag auf den Engrospreisen.

**d) Preise für Sportleder (chrom oder kombiniert gegerbte Leder).**

Aus Kalbfellen:	I. Engrospreise der Gerbereien		II. Detailpreise	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
schwarze und naturfarbige, per Quadratfuss	3.—	3.30		
farbige	3.20	3.50		
Aus Kuh- und Rindhäuten:				
schwarze und naturfarbige, per Quadratfuss	2.95	3.25		
farbige	3.15	3.45		

**e) Preise für Ziegenfutterleder.**

Aus Ia und Media-Fellen:	I. Engrospreise der Gerbereien		II. Detailpreise	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
per Quadratfuss vegetabil gegerbt	1.30	1.45		
» chrom gegerbt	1.35	1.50		
Aus IIa bis IVa Fellen:				
per Quadratfuss vegetabil gegerbt	1.20	1.35		
» chrom gegerbt	1.25	1.40		

oder Fr. 16.60 per kg normal gefettet für vegetabil gegerbte Leder aus Ia und Media-Fellen und Fr. 15.35 per kg für vegetabil gegerbte Leder aus IIa bis IVa Fellen.

Für Ziegenleder, das für andere Zwecke als zu Futterleder oder zum Einstemmen hergestellt und verwendet wird, kann die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft Preise oder Preisgrenzen bestimmen.

**f) Preise für Schafleder.**

a) vegetabil gegerbt, schwarz genarbt:	Für 1 Quadratfuss	
	Engrospreise der Gerbereien Fr.	Detailpreise des Lederhändlers Fr.
Oberleder	1.50	1.65
Futterleder	1.10	1.25
Militärkappileder	1.40	1.55
b) chromgegerbt, matt, glacé und genarbt:		
Oberleder	1.75	1.90
Futterleder	1.10	1.25
«tel quel»	1.50	1.65

Für farbige Ausführung ist ein Zuschlag von 25 Rappen für 1 Quadratfuss gestattet.

Für Schafleder, das für andere Zwecke (Möbel, Reiseartikel usw.) hergestellt und verwendet wird, kann die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft Preise oder Preisgrenzen bestimmen.

**g) Preise für andere Leder**

Für Kalb- und Rindbox- und für Spaltleder sowie für andere hier nicht genannte Ledersorten, für besondere Lederqualitäten und für Leder, welche von dem Rendement, das der Preisrechnung zugrunde gelegt ist, erheblich abweichen, kann die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, nach Rücksprache mit den Interessenten allgemein oder in einzelnen Fällen Preise oder Preisgrenzen bestimmen.

**h) Preise für lohgere Leder**

Die Preise für lohgere Leder müssen unter den Preisen der aus ihnen herzustellenden fertigen Leder gehalten werden.

**C. Preise für Treibriemenleder und fertige Treibriemen**

Art. 5. Für Treibriemenleder und fertige Treibriemen gelten folgende Höchstpreise:

**1. Preise für Treibriemenleder**

Treibriemen	Preise per kg
Treibriemencroupons aus Leder reiner Grubengerbung:	
kaltgeschmiert	Fr. 12.90
eingebrannt	» 12.50
Treibriemencroupons aus Leder von abgekürzter, vegetabilger Gerbung:	
kaltgeschmiert	» 12.—
eingebrannt	» 11.60
Treibriemencroupons aus Chromleder	» 13.20

Die mittlere Crouponnage darf 50% nicht übersteigen.

Für Detailverkäufe bis zu 20 Kilo dürfen höchstens 8% Zuschlag auf diese Höchstpreise verrechnet werden.

**2. Preise für fertige Treibriemen**

Treibriemen	Preise per dm <sup>2</sup>
Treibriemen aus Croupons reiner Grubengerbung:	
Dicke: bis 4 mm	Fr. 24.—
» von 4½ bis 6 mm	» 23.20
» über 6 mm	» 22.40
Treibriemen aus Croupons von abgekürzter, vegetabilger Gerbung:	
Dicke bis 4 mm	» 22.40
» von 4½ bis 6 mm	» 21.60
» über 6 mm	» 20.80

Für Spezialriemen können auf obigen Preisen Zuschläge verrechnet werden in der Maximalhöhe von:

- 8% für: 1. Riemen aus Rückengratbahnen.
- 2. Doppelriemen.
- 3. Nassgestreckte Riemen.
- 4. Imprägnierte Riemen.
- 5. Chromgegerbte Riemen.

Bei Riemen, für welche zwei oder mehrere der unter 1—5 genannten Eigenschaften beziehungsweise Ausführungsarten gleichzeitig vorliegen, darf nur ein Gesamtzuschlag bis zur Höhe von 15% verrechnet werden.

Der den Treibriemenhändlern durch die Riemenfabrikanten zu gewährende Rabatt beträgt höchstens 10%.

Die Preise für gebrauchte Treibriemen müssen unter den vorgenannten Höchstpreisen gehalten werden.

Für direkte Riemenankäufe des Bundes sind die festgesetzten Höchstpreise um mindestens 5% zu kürzen.

3. Ausnahmeweise können für besondere, von einzelnen Fabrikationsfirmen hergestellte, in dieser Verfügung nicht aufgeführte Riemenleder und

Riemen durch die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft Spezialpreise festgesetzt werden.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann für andere technische Lederartikel nach Rücksprache mit den Interessenten allgemein oder in einzelnen Fällen Preise oder Preisgrenzen bestimmen.

4. Beim Verkauf von fertigen Treibriemen ist vom Treibriemenfabrikanten und beim Verkauf von Treibriemenleder zu Reparaturzwecken von der Gerberei eine Gebühr von 10% des Verkaufspreises zu entrichten. Der Verkäufer kann diese Gebühr dem Käufer belasten. Die Gebühr wird auf Verkäufen von Treibriemen und Treibriemenleder erhoben, gleichgültig ob das Leder aus Häuten inländischer oder ausländischer Provenienz hergestellt ist.

Bei direkten Riemenankäufen des Bundes ist diese Gebühr nicht zu entrichten.

Weist der abgabepflichtige Verkäufer nach, dass ihm auf einem solchen Verkaufe ein unverschuldeter Verlust entstanden ist, so kann ihm die bezahlte Gebühr zurückvergütet werden. Gesuche um Rückvergütung werden aber nur berücksichtigt, wenn sie innert Jahresfrist nach Lieferung der Ware bei der Sektion Lederindustrie der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft eingereicht werden.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft ist ermächtigt, Gebühren auch auf importierten Treibriemen und andern technischen Lederartikeln zu erheben.

#### D. Besondere Bestimmungen

Art. 6. Für die Preisberechnung und die Lieferung von Leder gelten im übrigen folgende besondere Bestimmungen:

1. Die festgesetzten Höchstpreise gelten für Leder, die aus Häuten inländischer Provenienz hergestellt sind.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann, nach Anhörung der Interessenten und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, Preise oder Preisgrenzen festsetzen für Leder, die aus Häuten ausländischer Provenienz im In- oder Auslande hergestellt sind.

2. Die festgesetzten Höchstpreise gelten für trockene Leder.

Wo keine besonderen Preise für Sekunda-Qualität festgesetzt sind, dürfen die Höchstpreise nur für erstklassige Ware verlangt werden.

Die Preise für Abfallerle müssen unter den für die entsprechenden Leder festgesetzten Preisen gehalten werden.

Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist (Ziffer 8) für Zahlung innert 30 Tagen netto Kassa.

3. Es dürfen keine höheren als die festgesetzten Preise weder verlangt und angeboten, noch angenommen und bezahlt werden.

Die Preise dürfen auch nicht durch Verabfolgung von Trinkgeldern oder durch Verrechnungen irgendwelcher Art umgangen werden.

4. Bei allen Verkäufen sind die Preise nach den in dieser Verfügung festgesetzten Massen und Gewichten zu berechnen. Auf den Fakturen müssen diese Masse und Gewichte sowie die Sorte und die Qualität des Leders deutlich angegeben sein. Ferner ist zu vermerken, ob der Engros- oder Detailpreis verrechnet wurde.

5. Der Eidgenossenschaft sind bei Lederbezügen für den Armeebedarf Vorzugspreise zu gewähren.

6. Die Gerbereien sind verpflichtet, im Verhältnis zu ihrer Produktion die direkten Lieferungsaufträge der Sattler und Schuhmacher und ihrer Vereinigungen nach den Gebräuchen vor Kriegsausbruch zu Engrospreisen zu erfüllen. Für Lieferungen an Sattler und Schuhmacher, welche gemäss bisheriger Übung zu Migros- oder Detailpreisen berechnet wurden, dürfen sie diese Preise fordern.

7. Die Lederhändler sind berechtigt, auf den festgesetzten Engrospreisen der Gerbereien Zuschläge zu machen, dürfen aber nicht mehr als die angeführten Detailpreise fordern. Nur für den Verkauf im Ausschnitt dürfen auf die Detailpreise angemessene Zuschläge gemacht werden.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann, nach Rücksprache mit den Interessenten und unter Berücksichtigung der bisherigen Gebräuche, besondere Weisungen erlassen über die Berechnung der Engros- und Migrospreise des Lederhandels und der Preise für Ausschnitte. Bis zum Erlasse solcher Weisungen gelten bei Boden-, Zeug-, Sattler- und Schmalleder Verkäufe bis zu 2 Hälften als Detail-, von 3 bis 9 Hälften als Migros- und von 10 und mehr Hälften als Engrosverkäufe.

8. Auf den Detailpreisen sind bei Zahlung innert 30 Tagen den Abnehmern von Lederhändlern und Gerbereien mindestens 2% Skonto zu gewähren.

9. Gerber und Lederhändler sind bei entsprechender Nachfrage verpflichtet, ihre Ledervorräte zu den festgesetzten Höchstpreisen und Bedingungen abzugeben.

10. Die festgesetzten Höchstpreise und Bedingungen für Leder gelten auch für bestehende Lieferungsverträge, soweit die Lieferung zurzeit des Inkrafttretens der vorliegenden Verfügung noch nicht erfolgt ist.

11. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, mit Ausnahme von Ziffern 6 bis 8, sinngemäss auch für den Handel mit Treibriemen.

Art. 7. Die Höchstpreise für Leder dürfen nur verrechnet werden, wenn folgende Fabrikationsbedingungen erfüllt sind:

a. Das fakturierte Leder muss hinsichtlich Fabrikationsgang, Gerbdauer und Bearbeitung den nachfolgenden für die verschiedenen Ledersorten gemachten Angaben entsprechen:

b. Die Untersuchung der Qualität des fertigen Leders muss ergeben, dass der für die betreffende Preisklasse nachstehend angegebene Fabrikationsgang richtig durchgeführt wurde und dass das mittlere Rendement des Leders von dem bei der Preisberechnung für die betreffende Sorte angenommenen nicht erheblich abweicht.

#### 1. Sohlleder.

Sohlleder Ia. Qualität: a. Schwitzenhaarung; Vorgebung in saurem Farbungang; Versteck und eventuell Versenke; Ausgerbung in Analligem Versatz von je 3 bis 4 Monaten. Gerbmateriale: Fichte, Eiche, Valonea, eventuell Mimosarinde; die Verwendung von Extrakten während des ganzen Gerbprozesses ist unstatthaft. Umsatzdauer 12 bis 18 Monate; oder

b. mit Schwefelnatrium-Anschwödung enthaart; Vorgebung und Ausgerbung, Gerbmateriale und Umsatz gleich wie bei dem unter «a» aufgeführten Sohlleder.

Sohlleder IIa. Qualität: Aescherehaarung, mit oder ohne Zusatz von Schwefelnatrium; Vorgebung im Farbungang; Versteck; Versenke und Ausgerbung in 2maligem kurzem Versatz unter Verwendung von Extrakten in Versenke und Versatz. Gerbmateriale für die Ausgerbung: Fichte, Eiche, Valonea, eventuell Extrakte mit beliebigem Streumaterial. Umsatzdauer 6 bis 7 Monate. Fertigstellung ohne nachfolgende Zurichtung, wie Sohlleder gewöhnlicher Art.

#### 2. Vacheleder.

Zahmvache reine Grubengerbung: Enthaarung im gewöhnlichen Kalkäseher ohne Schwefelnatrium; Vorgebung in süßem Farbungang; Versteck; Versenke; Ausgerbung in 3maligem Versatz. Die Verwendung von Extrakten während des ganzen Gerbprozesses ist unstatthaft. Gerbmateriale: Eiche und Fichte. Sorgfältige Zurichtung und Fertigstellung. Umsatzdauer 10 bis 12 Monate.

Zahmvache mit neuer Grubengerbung: Aescherehaarung mit oder ohne Zusatz von Schwefelnatrium; Vorgebung im Farbungang; Versteck und Versenke; Ausgerbung in zweimaligem abgekürztem Versatz ohne Fass. Gerbmateriale: vorwiegend Extrakte mit beliebigem Streumaterial in Versenke und Versatz. Sorgfältige Zurichtung und Fertigstellung; Umsatzdauer 5 bis 6 Monate.

Zahmvache Marke S. T. O. und gleichwertige Marken: Enthaarung durch Aescher oder Anschwöden, mit oder ohne Verwendung von Schwefelnatrium; Vorgebung im Farbungang und Versenke unter Verwendung von Extrakten; Versatz fehlt; Ausgerbung im Fass mit Extrakten. Gerbmateriale: Sämtliche Gerbstoffe, je nach den bestehenden Beschaffungsmöglichkeiten. Sorgfältige Zurichtung und Fertigstellung. Umsatzdauer 2 bis 3 Monate.

Zahmvache-Schnellgerbung: Enthaarung im gewöhnlichen Aescher; Vorgebung und Ausgerbung sofort nach dem Reinmachen im Fass ohne Farbungang; Vache-Zurichtung; Gerbmateriale ausschliesslich Extrakte. Umsatzdauer ca. 1 Monat.

#### 3. Sattlerleder.

Enthaarung, Vorgebung und Ausgerbung gleich wie Zahmvache, reine Grubengerbung, mit den zur Erzielung einer grösseren Geschmeidigkeit nötigen Abweichungen in der Wasserwerkstatt (sorgfältigeres Entkälken) und im Farbungang. Die Verwendung von Extrakten während dem ganzen Gerbprozess ist unstatthaft; Gerbmateriale: Eiche und Fichte; Umsatzdauer 8 bis 12 Monate.

Die Höchstpreise für Sattlerleder, welche unter Verwendung von Extrakten gerbergt wurden, sind gegenüber den in dieser Verfügung angegebeneu; entsprechend dem höheren spezifischen Gewicht, um mindestens 5% zu reduzieren.

#### 4. Braunes und gewichstes Kalbleder.

Die abgegebenen Höchstpreise gelten nur für Leder, welche mit Grubengerbung hergestellt worden sind.

Die Höchstpreise für Leder, welche ausschliesslich mit vegetabilen Extrakten im Fass gerbergt wurden, müssen gegenüber den in dieser Verfügung angegebeneu um mindestens 7% niedriger gestellt werden.

#### 5. Treibriemenleder.

Die Höchstpreise dürfen nur für Croupous verlangt werden, welche sich hinsichtlich Qualität des Leders, Zurichtung und Fettung zur Herstellung von Treibriemen eignen. Das spezifische Gewicht darf für kaltgeschmierte Riemenleder 1 und für eingebraunte Riemenleder 1.05 nicht übersteigen. Die Croupous reiner Grubengerbung müssen nach der für Zahmvache reiner Grubengerbung vorgeschriebenen Art gerbergt sein.

Art. 8. Widerhandlungen gegen diese Verfügung und die gestützt hierauf erlassenen Vorschriften und Weisungen der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft oder deren Sektion Lederindustrie werden nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 22. Mai 1918 über die Lederversorgung des Landes bestraft.

Art. 9. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1918 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben: die Verfügungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Lieferung und Höchstpreise von Häuten und Fellen vom 21. Mai 1917, betr. Herstellung, Verwendung und Höchstpreise von Leder vom 21. Mai 1917, betr. Höchstpreise für Treibriemenleder und fertige Treibriemen vom 30. Juni 1917 und betr. Höchstpreise für Schafleder vom 11. August 1917.

### Lederfabrikate

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 21. Juni 1918.)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 22. Mai 1918 betreffend Lederversorgung des Landes, verfügt:

Art. 1. Die Herstellung und Reparatur von Lederartikeln, insbesondere auch von Schuhen irgendwelcher Art und deren Bestandteilen, sowie der gesamte Handel mit diesen Waren werden im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen der Aufsicht der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements unterstellt, welche die nötigen Anordnungen trifft.

Art. 2. Vor Erlass von Verfügungen allgemeiner Natur sind, dringende Fälle ausgenommen, die beteiligten Kreise anzuhören.

Zwecks Durchführung bestimmter Massnahmen kann die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft den Organisationen der verschiedenen Interessentengruppen besondere Aufgaben übertragen. Sie ist ermächtigt, dabei denjenigen Interessenten, die den Verbänden nicht angehören, bestimmte Einzelweisungen zu erteilen.

Art. 3. Den vom Volkswirtschaftsdepartement oder der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft beauftragten und bevollmächtigten Organen sind, soweit Aufsicht und Erhebungen es notwendig machen, auf Verlangen alle Geschäftsurkunden vorzulegen, jede gewünschte Auskunft wahrheitsgemäss zu erteilen, sowie Einsicht in die Geschäftsräume und Fabrikationsbetriebe zu gewähren. Die von den kontrollierenden Organen und beigezogenen Sachverständigen hiebei gemachten Wahrnehmungen dürfen nur amtlich verwendet werden.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann auch von den Organisationen der verschiedenen Interessentengruppen jederzeit Berichte verlangen.

Art. 4. Lederfabrikate, insbesondere Schuhe und deren Bestandteile, sind dem Inlandsverbrauche zuzuführen. Sie dürfen ihrer bestimmungsgemässen Verwendung weder dauernd noch vorübergehend entzogen werden; insbesondere dürfen sie nicht in einer das allgemeine geschäftsübliche Mass übersteigenden Weise aufgestapelt werden. Käufer von Schuhwaren sind verpflichtet, die in der Schweiz gekauften Fabrikate dem Inlandskonsum zuzuführen.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann, unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse, Ausnahmen gestatten.

Art. 5. Wer Schuhwaren oder deren Bestandteile im grossen ankauft oder verkauft, ist verpflichtet, Geschäftsbücher zu führen, aus denen Ein- und Ausgang der Waren, Lieferanten, sowie An- und Verkaufspreise deutlich ersichtlich sind.

Im Kleinhandel mit Schuhen sind diejenigen Preise, welche als tatsächliche Verkaufspreise gelten, auf jedem einzelnen Paar, für jedermann lesbar, anzuschreiben.

Wer Schuhwaren oder Bestandteile derselben herstellt, ist verpflichtet, Kostenberechnungen nachzuführen.

Art. 6. An den Verkäufen von Schuhen dürfen zwischen Hersteller und Verbraucher höchstens zwei Schuhhandelsfirmen, d. h. neben dem Detailhändler nur ein Grossist beteiligt sein. Schuh-Detailhandlungen sind diejenigen Geschäfte, welche gewerbsmässig Schuhe von Fabrikanten oder Grossisten einkaufen, um dieselben direkt an Verbraucher abzugeben. Schuh-Grosshandlungen sind diejenigen Geschäfte, welche gewerbsmässig Schuhe von Fabrikanten erwerben, um sie an den Schuh-Detailhandel zu verteilen.

Zur Ausübung des Schuh-Grosshandels sind nur Firmen berechtigt, welche im Besitze einer von der Sektion für Lederindustrie ausgestellten Ausweiskarte sind. In der Regel werden Ausweiskarten für den Schuh-Gross-

handel nur an Personen und Firmen ausgestellt, welche schon vor dem 1. Juli 1914 im Handelsregister als Schuh-Grosshandels-geschäfte eingetragen worden sind.

Für Migrosshändler gelten die gleichen Bestimmungen wie für Schuhgrosshändler.

Ohne Zustimmung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft dürfen nach Inkrafttreten dieser Verfügung keine neuen Schuhdetailgeschäfte eröffnet werden.

Inhabern von Kleinhandelsgeschäften, die den bestehenden Vorschriften zuwiderhandeln oder deren Geschäftsgebaren sonstige unreell ist, kann, in der Regel nach vorausgegangener Verwarnung, der Weiterbetrieb ihres Geschäftes durch die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft verboten werden.

Bei Uebertretung dieser Vorschriften sind sowohl die fehlbaren Detaillisten als auch ihre Lieferanten strafbar.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse und nach Anhörung der Interessentenverbände, Ausnahmen gestatten.

Art. 7. Für die Errichtung und Inbetriebsetzung neuer Schuh- und Schäftefabriken, sowie für die Erweiterung bestehender Anlagen, bedarf es der Zustimmung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft.

Art. 8. In der Herstellung, der Reparatur und im Handel von Schuhwaren oder deren Bestandteilen dürfen keine Gewinne gemacht werden, welche die üblichen, den Verhältnissen angemessenen Geschäftsgewinne übersteigen.

Im Schuhhandel sind die üblichen Preiszuschläge entsprechend den einzelnen Schuhkategorien abzustufen.

Art. 9. Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft ist ermächtigt, nötigenfalls hinsichtlich der zulässigen Preisberechnung für Fabrikation und Handel besondere Weisungen zu erteilen, namentlich auch bei Eintreten allgemeiner Preisaufschläge.

Die Preise von Schuhen oder deren Bestandteile dürfen höchstens um den Betrag der gestiegenen Hilfs- und Rohmaterialienpreise und eventuell anderer Gestehungskosten erhöht werden.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft ist vor dem Eintreten allgemeiner Preisaufschläge so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass sie eine eventuelle Nachprüfung unter Beizug von Sachverständigen vornehmen lassen kann.

Art. 10. Wenn allgemeine Interessen es erfordern, kann die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft zwecks Preisnormierung und Sicherstellung der Schuhversorgung des Landes, die Herstellung und den Verkehr bestimmter Schuhartikel verbieten oder anordnen und Vorschriften aufstellen über Fabrikation, Verteilung, Vertrieb, Preise und Verkaufsbedingungen von Schuhen oder bestimmter Schuhkategorien.

Diese Bestimmungen haben insbesondere auch Geltung für die Herstellung und den Vertrieb von Volksschuhen.

Art. 11. Widerhandlungen gegen diese Verfügung und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Weisungen der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft werden nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 22. Mai 1918 betreffend die Lederversorgung des Landes bestraft.

Die Verfügung tritt am 15. Juli 1918, in Kraft.

## Lederabfälle

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 21. Juni 1918.)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 22. Mai 1918 über die Lederversorgung des Landes,

verfügt:

### I. Gewerbliche Weiterverarbeitung.

Art. 1. Sämtliche Lederabfälle, welche sich für die gewerbliche Weiterverarbeitung eignen, soweit sie nicht in den Industrien und Gewerben, in denen sie abfallen, selber verarbeitet werden, dürfen nur für die Herstellung, Reparatur und Schonung der Fnsbekleidung verwendet werden.

Art. 2. Unter diese Kategorie fallen: a) Alle Abfallkränze aus der Schäftefabrikation; b) alle sonstigen Oberlederabfälle aus der Schuh-, Holzschuh- und Schäftefabrikation von über 4 cm im Geviert oder entsprechendem Flächeninhalt; c) alle Lederabfälle aus dem Schuhmacher-, Tapezierer- und Sattlergewerbe und der Möbelfabrikation von über 4 cm im Geviert oder entsprechendem Flächeninhalt; d) alle Lederabfälle aus der Riemenfabrikation von über 4 cm im Geviert oder entsprechendem Flächeninhalt; e) alle Bodenlederkernabfälle aus der Schuhfabrikation von über 5 cm<sup>2</sup> Grösse; f) alle nicht kernigen Bodenlederabfälle in Stücken von über 20 cm<sup>2</sup> Grösse.

Art. 3. Soweit Lederabfälle, unter denen sich die aufgeführten Abfälle befinden, nicht in genannten Industrien und Gewerben selber sortiert werden, sind sie denjenigen Ledersortieranstalten direkt zuzuführen, welche im Besitze einer von der Sektion Lederindustrie der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft ausgestellten Ausweiskarte sind.

Art. 4. An den Verkäufen der für die gewerbliche Weiterverarbeitung bestimmten Lederabfälle darf zwischen Anfallstelle oder Ledersortieranstalt und Verarbeiter nur eine einzige Lederhandelsfirma beteiligt sein, für den Verkauf an das Kleinhandwerk ausserdem noch ein Kommissionsgeschäft.

Zur Ansüßung dieses Zwischenhandels sind nur Firmen berechtigt, welche im Besitze einer von der Sektion für Lederindustrie ausgestellten schriftlichen Bewilligung (Ausweiskarte) sind. Diese Bewilligung wird nur denjenigen Personen und Firmen verabfolgt, welche sich schon vor dem 1. Juli 1914 regelmässig mit dem Lederabfallhandel befassten. Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten.

Art. 5. Beim Handel, der Sortierung und der Verarbeitung der für die gewerbliche Weiterverarbeitung bestimmten Lederabfälle dürfen keine höhern als den Verhältnissen angemessene Geschäftsgewinne gemacht werden.

### II. Fettgewinnung.

Art. 6. Alle fetthaltigen Lederabfälle der Schuh-, Holzschuh-, Schäfte- und Riemenfabrikation, des Sattler- und Schuhmachergewerbes, soweit sie sich nicht gemäss Abschnitt I für die gewerbliche Weiterverarbeitung eignen, sowie Falz- und Blanchierspäne, Abstossfette und gefettete Lederabfälle der Gerbereien sind im Interesse der Fettbeschaffung für die Herstellung von Militärläder beschlagnahmt.

Diese Abfälle sind direkt von der Anfall- oder Sammelstelle an die von der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft zu bezeichnenden Fettextraktionswerke abzuliefern.

Art. 7. Als Höchstpreise der für die Fettgewinnung beschlagnahmten Abfälle gelten folgende Ansätze: a) Lederabfälle unsortiert (fetthaltige und nicht fetthaltige Oberlederabfälle sowie eventuell Bodenlederabfälle gemischt) Fr. 20; b) Lederabfälle sortiert (fetthaltige Oberlederabfälle) Fr. 30; c) Blanchier- und Falzspäne Fr. 35.

Diese Preise verstehen sich für 100 kg netto franko Station des Versenders gegen Barzahlung.

Bei Ueberschreitung dieser Preise sind Käufer und Verkäufer strafbar.

Art. 8. Die von der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft bezeichneten Fettextraktionswerke sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen fetthaltigen Abfälle im eigenen Betriebe zu verarbeiten und die daraus gewonnenen Fette zu den vereinbarten Preisen dem Verbands schweizerischer Gerbereibesitzer für die Zurichtung von Militärläder abzugeben.

### III. Verwertung von Lederschnitzeln.

Art. 9. Alle Lederabfälle, welche sich nicht zur gewerblichen Weiterverarbeitung oder Fettgewinnung eignen (sog. Lederschnitzel), Lederstaub inbegriffen, sowie die nach der Fettextraktion verbleibenden Rückstände dürfen nur für die Dünger-, Kunstleder- und Härtepulver-Fabrikation Verwendung finden.

Für diese Abfälle dürfen höchstens Fr. 20 für 100 kg franko Abgangstation bezahlt werden.

### IV. Allgemeines.

Art. 10. Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft wird mit der Ueberwachung dieser Vorschriften über den Handel und die Verarbeitung der genannten Abfälle beauftragt.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft wird ermächtigt, im Rahmen dieser Verfügung und nach Anhörung der beteiligten Kreise Weisungen und Einzelverfügungen zu erlassen. Sie ist insbesondere ermächtigt, im allgemeinen oder einzeln die Verteilung und Verwendung von Lederabfällen anzuordnen sowie Preiszuschläge oder Preise für Lederabfälle und deren Produkte zu bestimmen, soweit sie in dieser Verfügung nicht festgesetzt sind.

Unter Würdigung besonderer Verhältnisse kann die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft ausnahmsweise die Verwendung von Lederabfällen zu andern als den vorgenannten Zwecken gestatten.

Zwecks Errichtung von Sammelstellen für die im Kleinbandwerk anfallenden Lederabfälle können Berufsorganisationen beigezogen werden.

Art. 11. Wer sich mit dem Handel oder Verarbeitung der genannten Abfälle in irgend einer Form befasst, hat Bücher über Ein- und Ausgang der Waren zu führen, aus denen die Lagerbestände sowie die bezahlten Preise klar ersichtlich sind.

Den vom Volkswirtschaftsdepartement oder der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft bevollmächtigten Kontrollorganen ist jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher, Geschäftsräume und Fabrikationsbetriebe zu gewähren, sowie jede verlangte Auskunft wahrheitsgemäss zu erteilen.

Art. 12. Die genannten Lederabfälle dürfen ihrer bestimmungsgemässen Verwendung weder danernd noch vorübergehend entzogen werden, insbesondere ist das Verbrennen von Lederabfällen verboten.

Lederabfälle, die nach Erlass dieser Verfügung im Besitze von Personen oder Firmen sind, welche gemäss vorstehender Regelung nicht zum Handel oder zur Verarbeitung dieser Abfälle berechtigt sind, müssen innert Monatsfrist bei der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft angemeldet werden.

Art. 13. Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung sowie gegen gestützt auf diese Verfügung erlassene Vorschriften und Weisungen der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft oder deren Sektion Lederindustrie werden nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 22. Mai 1918 über die Lederversorgung des Landes bestraft.

Diese Verfügung tritt am 15. Juli 1918 in Kraft.

Annoncen-Regie:  
PUBLICITAS A. G.

Anzeigen — Annonces — Annunzi

Régie des annonces:  
PUBLICITAS S. A.

## Dietschibergbahn (kleine Rigi) in Luzern

### Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Samstag, den 13. Juli 1918, nachmittags 5 Uhr, im Restaurant Dietschiberg.

TRAKTANDEN:

1. Vorlage der Jahresrechnung pro 1917 und des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
2. Genehmigung der Rechnung und Decharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
3. Wahl der Rechnungsrevisoren und des Suppleanten.

Rechnung und Bericht liegen vom 1. Juli an auf der Schweiz. Kreditanstalt in Luzern zur Einsicht auf. Ebendasselbst können die Eintrittskarten zur Versammlung gegen Ausweis über den Aktienbesitz (Einreichung eines Nummernverzeichnisses) bis Samstag, den 13. Juli, mittags 12 Uhr, bezogen werden. (3221 Lz) 1910

Luzern, den 1. Juli 1918.

Namens des Verwaltungsrates,

Der Präsident: Dr. Moser.

## Union A. G. vorm. Hoffmann & Cie.

St. Gallen

### Einladung zur zehnten Generalversammlung

auf Mittwoch, den 10. Juli 1918, nachmittags 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr im Geschäftslokal der Union

TRAKTANDEN:

1. Vorlage des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz.
2. Bericht der Kontrollstelle.
3. Festsetzung der Dividende für 1917/18.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Revisorenbericht liegen vom 2. Juli an im Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre an. (2905 G) 1918

St. Gallen, den 29. Juni 1918.

Der Verwaltungsrat.

# Société Immobilière de la Rue de la Paix A à LAUSANNE

Les porteurs d'obligations (délégations) des emprunts de II<sup>e</sup> et III<sup>e</sup> hypothèques, du capital de fr. 120,000 et 20,000, sont convoqués pour le **vendredi 12 juillet 1918**, à 2 heures après-midi, dans les bureaux de M. A. Cottler, géomètre officiel, Rue de la Paix 4, à Lausanne, avec l'ordre du jour suivant:

1. Examen de l'ordonnance fédérale, du 20 février 1918, sur la communauté des créanciers dans les emprunts par obligations.
2. Nomination de la représentation des obligataires prévue à l'art. 23 de dite ordonnance et fixation de ses compétences (art. 24).
3. Exposé de la situation financière de la société débitrice.
4. Décision sur remise partielle ou totale des intérêts pour 5 ans (art. 16).

Les décisions à prendre sur cet ordre du jour nécessitent la majorité des  $\frac{3}{4}$  du montant de l'emprunt en circulation, à obtenir de suite, ou par adhésions subséquentes (art. 16, 19 et 20).

La présente convocation est publiée conformément à l'ordonnance. Elle a lieu sur l'initiative commune de la société débitrice et des gérants de la grosse.

Les porteurs de titres justifieront de leur droit à assister à l'assemblée, par la production des délégations ou des récépissés de banques, portant les numéros de titres. (12458 L) 1842

Lausanne, le 28 mai 1918.

## Société Immobilière de la Rue de la Paix A

Le président: Les gérants de la grosse: pr. le secrétaire:  
A. Cottler. Chs. Schmidhauser et Cie. H. Verrey.

# Société Immobilière de la Rue de la Paix B à LAUSANNE

Les porteurs d'obligations (délégations) de l'emprunt II<sup>e</sup> hypothèque, du capital de fr. 70,000, sont convoqués pour le **vendredi 12 juillet 1918**, à 3 heures après-midi, dans les bureaux de M. A. Cottler, géomètre officiel, Rue de la Paix 4, à Lausanne, avec l'ordre du jour:

1. Examen de l'ordonnance fédérale, du 20 février 1918, sur la communauté des créanciers dans les emprunts par obligations.
2. Nomination de la représentation des obligataires prévue à l'art. 23 de dite ordonnance et fixation de ses compétences (art. 24).
3. Exposé de la situation financière de la société débitrice.
4. Décision sur remise totale des intérêts pour 5 ans (art. 16).

Les décisions à prendre sur cet ordre du jour nécessitent la majorité des  $\frac{3}{4}$  du montant de l'emprunt en circulation, à obtenir de suite, ou par adhésions subséquentes (art. 16, 19 et 20).

La présente convocation est publiée conformément à l'ordonnance. Elle a lieu sur l'initiative commune de la société débitrice et des gérants de la grosse.

Les porteurs de titres justifieront de leur droit à assister à l'assemblée, par la production des délégations ou des récépissés de banques, portant les numéros de titres. (12459 L) 1843

Lausanne, le 28 mai 1918.

## Société Immobilière de la Rue de la Paix B

Le président: La gérante de la grosse: pr. le secrétaire:  
A. Cottler. Société de Banque Suisse. H. Verrey.

# Compagnie Genevoise des Tramways Electriques

Messieurs les actionnaires sont informés que le dividende de fr. 20 par action, pour l'exercice 1917, voté par l'assemblée générale du 28 juin 1918, est payable dès le **mardi 2 juillet**: (8283 X) 1913!

1<sup>o</sup> A l'Union Financière de Genève, 18, Rue de Hesse, à Genève;  
2<sup>o</sup> A la Banque de Paris et des Pays-Bas, 6, Rue de Hollande, Genève, contre présentation du coupon N° 7.

La Direction.

# Mise au concours

La **Société des Mines d'Anthracite de Chandoline près Sion** demande offres pour matériel de mines, neuf et d'occasion, notamment: (24399 L) 1896 I

1. Rails et wagonnets, écartement 50 cm, treuils, culbuteurs, plaques tournantes, etc.
2. Matériel pour chemin de fer aérien, bennes 400 L environ, appareils d'embrayage et débrayage.
3. Machinerie motrice.
4. Compresseurs et marteaux automatiques.
5. Concasseur-Trieur-Élévateur.
6. Installation pour la fabrication des agglomérés.

Indiquer stocks disponibles, termes de livraison et facilités de montage

## Schweizerische Seethalbahn

### 4 $\frac{1}{2}$ % Anleihe II. Hypothek von 1908

Gegen den am 1. Juli a. c. fällig werdenden Coupon obiger Anleihe können die **neuen Couponsbogen** bei der Schweiz. Bankgesellschaft in Zürich, Winterthur und St. Gallen, sowie bei der Gesellschaftskasse in Hochdorf bezogen werden.

Hochdorf, den 27. Juni 1918.

(5188 Lz)

Schweizerische Seethalbahn.

# Elektrizitätswerk Olten-Aarburg, A.-G., in Olten

Die Herren Aktionäre werden hiermit zur

## XXIII. ordentlichen Generalversammlung

auf Samstag, den 13. Juli 1918, nachmittags 4 $\frac{1}{2}$  Uhr, in unser Verwaltungsgebäude, II. Stock, an der Bahnhofstrasse in Olten eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz pro 1917/18, Bericht der Rechnungsrevisoren und Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
2. Entlastung der Verwaltung. 1845
3. Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates gemäss Art. 16 der Statuten.
4. Wahl der Kontrollstelle.

Die Jahresrechnung und der Bericht der Kontrollstelle sind vom 29. Juni 1918 an im Bureau der Gesellschaft für die Aktionäre aufgelegt, ebenso der gedruckte Bericht des Verwaltungsrates.

Stimmkarten können gegen den Ausweis über den Aktienbesitz vom 29. Juni 1918 bis 10. Juli 1918 bei nachfolgenden Stellen bezogen werden:

- in Zürich: bei der A.-G. Leu & Cie., bei der Eidg. Bank A.-G., bei der Schweiz. Kreditanstalt, bei der Schweiz. Bankgesellschaft,
- in Winterthur: bei der Schweiz. Baukreditanstalt,
- in Solothurn: bei der Solothurner Handelsbank,
- in Bern: bei der Berner Handelsbank,
- in Aarau: bei der Aargauischen Kreditanstalt,
- in Baden: bei der Aargauischen Kreditanstalt,
- in Olten: bei der Gesellschaftskasse.

Olten, den 21. Juni 1918.

Für den Verwaltungsrat,

Der Präsident: Dr. W. Boverl.

# Papierfabrik Perlen

Gemäss Beschluss der heutigen Generalversammlung wird der **Coupon Nr. 16** unserer Aktien vom 1 Juli an mit

**Fr. 30.-**

eingelöst: an der Kasse der Gesellschaft in Perlen, von den Herren Falck & Co., in Luzern, (K 701 L) 1911! von der Aktiengesellschaft Len & Co. in Zürich, an den Kassen der Eidg. Bank A.-G. in Zürich, Basel, Bern und St. Gallen. Luzern, den 28. Juni 1918.

Der Verwaltungsrat.

# HOLZWOLLE

(Verpackungsmaterial)

in diversen Numeros, in Ballen gepresst, sofort lieferbar, an gros und Detail. 1466. Anfr. unt. Chiffre U 5474 O an Publicitas A.-G. Bern.

## Dr. jur.

### m. Handels- und Verwaltungspraxis

(Buchführung, Sprachen etc.) wünscht Stelle in Unternehmung oder Verwaltung. Beste Ausweise und Referenzen. Offerten erbeten unter Chiffre Z 5064 Y an Publicitas A.-G., Bern. 1907!

## Dr. jur. rer. pol.

### (Verwaltung und Verkehr)

wünscht Sekretariat oder Verwaltungsstelle: vorzügliche Referenzen. Offerten unter Chiffre A 5065 Y an Publicitas A.-G., Bern. 1908!

## Öffentliches Inventar - Rechnungsruf

Durch Verfügung des Regierungstatthalters II in Bern ist über die Verlassenschaft des am 21. Mai 1918 verstorbenen Herrn Fritz Widmer, von Sumiswald, gewesener Wirt, in Bern, Genfergasse 8, die Durchführung des öffentlichen Inventars bewilligt worden. 1909.

Gemäss Art. 582 Z. G. B. und § 12 des Dekretes vom 18. Dezember 1911 betreffend die Errichtung öffentlicher Inventare werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger des Erblassers aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 10. August 1918 beim Regierungstatthalteramt II in Bern schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen haften die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft (Art. 590 Z. G. B.).

Gleichzeitig ergeht an die Schuldner des Erblassers die Aufforderung, ihre Schulden innerhalb der nämlichen Frist beim unterzeichneten Notar schriftlich anzumelden.

Massaverwalter ist Herr Adolf Spahnli, Wirt zum Eilgut, Bern.

Im Auftrage des Massaverwalters:

H. Beutler, Notar.

Notariatsbureau Rud. von Dach, Schauplatzgasse Nr. 39, Bern.

## Erstklassige Importfirma Schwedens

sucht gegen Kassa für dieses Land verschiedene exportfähige Waren zu kaufen und bittet um Offerten unter Chiffre H 5204 Y an Publicitas A. G. Bern. 1865.

TEL. SELNÄU  
70 60



GEBR. TREICHLER ZÜRICH!

BAHNHOFSTRASSE 73

## Bimsstein

garant. reines ital. Naturprodukt, gemahlen und in Stücken, nur für Schweizer-Konsum, verkauft (7716 O) 1901

Christen & Tobler, Lugano

Für meine grosse Detailisten- und Privat-Kundschaft suche 1855.

## Lieferanten

von Artikeln aller Art Offerten unter Chiffre Re 5162 Y an Publicitas A. G. Bern.

KLICHES GUST-RAU-ZÜRICH! G. R. RAU

Buchführung Ordre zuverlässig, rasch, dakpet vernachl. Buchführungen, Invent. u. Bilanzen, Bücher-expertisen, Einführung der amer. Buchführ. nach prakt. System, mit Gehelmbuch, Prima Refer. Komme auch nach answ. H. Frisch, Neue Beckenhofstr. 15. Zürich 6